

Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz (SpoFöRL)

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen, Ziele, Geltungsbereich und Umfang
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Ziele, Geltungsbereich und Umfang der Förderung
2. Allgemeine Verfahrensvorschriften
 - 2.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 2.2 Antragsverfahren
 - 2.3 Zuwendungsverfahren
 - 2.4 Auszahlungsverfahren
 - 2.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
 - 2.6 Nachweis der Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger
 - 2.7 Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung
 - 2.8 Zuwendungen für Investitionen
3. Förderarten der direkten Förderung
 - 3.1 Förderart Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen
 - 3.1.1 laufende Betriebskosten
 - 3.1.2 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Werterhaltung
 - 3.1.3 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Sonderförderprogramm
 - 3.2 Förderart Anmietung von Sportstätten
 - 3.3 Förderart Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes
 - 3.3.1 Berechnungsgrundlagen
 - 3.3.2 Zuwendungszwecke
 - 3.4 Förderart des Leistungssports
 - 3.4.1 Nachwuchsleistungssport
 - 3.4.2 Bundesstützpunkte
 - 3.5 Förderart Stadtsportbund Chemnitz e. V. und Sportjugend Chemnitz
 - 3.6 Förderart Personalkosten
 - 3.6.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 3.6.2 Bestimmungen zum Datenschutz
 - 3.6.3 Förderfähige Personalkosten
 - 3.7 Förderart Sport-Jugendarbeit
 - 3.8 Förderart Großsportveranstaltungen
 - 3.9 Förderart Anschaffung von Sportgeräten
4. Förderart indirekte Sportförderung
5. In-Kraft-Treten

Anlage zur Bildung von Prioritäten für Maßnahmen der Werterhaltung oder Investition an/in vereinsbetriebenen Sportstätten

1. Rechtsgrundlagen, Ziele, Geltungsbereich und Umfang der Förderung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Chemnitz nimmt die Sportförderung zur Wahrung des öffentlichen Interesses im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung als eine freiwillige Aufgabe wahr. Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Förderung des Sports nach Maßgabe dieser Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung sind:

- das Grundgesetz, insbesondere Artikel 3
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- die Kommunale Haushaltsordnung (KomHVO) und die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)
- Abgabenordnung (AO)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz
- die Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte
- Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV), insbesondere Artikel 107, sowie deren relevanten Verordnungen
- Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG)
- Sächsisches Inklusionsgesetz (SächsInklusG)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSG).

1.2. Ziele, Geltungsbereich und Umfang der Förderung

- (1) Die kommunalen Grundsatzentscheidungen, die politischen Erfordernisse und die Finanzkraft der Stadt Chemnitz bestimmen Art und Umfang der direkten und indirekten Sportförderung. Die Ziele der Sportförderung orientieren sich am Sportentwicklungsplan der Stadt Chemnitz sowie am Leitbild und an Entwicklungszielen des Stadtsportbundes Chemnitz e. V. (SSBC).
- (2) Die Sportförderrichtlinie ist die Grundlage jeglicher Sportförderung durch die Stadt Chemnitz. Die Zuständigkeit der politischen Gremien der Stadt Chemnitz bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Ausnahmeregelungen zur Sportförderung trifft der Schul- und Sportausschuss im Einzelfall.
- (3) Schwerpunkte der Sportförderung als Instrument zur Förderung und Entwicklung des organisierten Sports sind:
 - Bewirtschaftung und kostengünstiges zur Verfügung stellen von Stadtsportanlagen und Räumlichkeiten, die unmittelbar der Sportausübung dienen
 - miet- und pachtfreie Übertragung von städtischen Sportanlagen an Vereine durch langfristige Gebrauchsüberlassung
 - finanzielle Unterstützung der Vereine im Amateursportbereich.
- (4) Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie unterstützen die Chemnitzer Sportvereine in ihrem ehrenamtlichen Wirken und tragen dazu bei, den Breitensport mit einer großen Sportarten- und Angebotsvielfalt für alle Altersgruppen und Schichten der Chemnitzer Bevölkerung sowie die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu sichern.

- (5) Die Förderung kann direkt durch Mittelzuwendung und indirekt durch Nutzungserleichterungen erfolgen. Sie kann als Projektförderung für einzelne Vorhaben und als institutionelle Förderung für den laufenden Vereinsbedarf gewährt werden. Zu unterscheiden sind Festbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung und Fehlbetragsfinanzierung. Dabei tragen die Vereine als Zuwendungsempfänger angemessene Eigenanteile, in der Regel von mindestens 10 Prozent.
- (6) Besteht bei Zuwendungsempfängern nach UStG § 15 die Berechtigung des Vorsteuerabzugs, sind die jeweiligen Nettokosten als zuwendungsfähige Gesamtkosten in Ansatz zu bringen.
- (7) Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb lt. Abgabenordnung.

2. Allgemeine Verfahrensvorschriften

2.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Zuwendungsberechtigt sind der SSBC und alle Sportvereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Sitz in Chemnitz
 2. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts
 3. Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 4. Mitgliedschaft im SSBC
 5. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 6. Nutzung aller Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Dritte.

Zuwendungsberechtigt sind ebenfalls Landesfachverbände in Mitgliedschaft des Landessportbundes Sachsen e. V. für Regionaltrainerstellen nach Punkt 3.6 bzw. für Großsportveranstaltungen nach Punkt 3.8 der Sportförderrichtlinie.

- (2) Zuwendungen an die Vereine werden nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Chemnitz eingestellten Mittel und nur für solche Zwecke bewilligt, die im öffentlichen Interesse liegen. Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht auch bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen kein Rechtsanspruch.
- (3) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert und die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar sein. Der Zuwendungsempfänger erbringt entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich einen im Verhältnis zur beantragten Förderung angemessenen Eigenanteil und bemüht sich um alle erreichbaren Mittel Dritter.
- (4) Zuwendungen werden in der Regel für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind, d. h. für die noch keine vertragliche Bindung vorliegt. Dies gilt nicht für die laufende institutionelle Förderung.
- (5) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sie sind zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (6) Formulare für die Antragstellung und Nachweisführung sowie das Informationsblatt zum Datenschutz bei der Förderung von Personalkosten sind auf der Homepage der Stadt Chemnitz verfügbar oder werden im Bedarfsfall vom Sportamt ausgereicht.

2.2 Antragsverfahren

- (1) Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins beantragt die Zuwendung schriftlich bei der Stadt Chemnitz, Sportamt, 09106 Chemnitz.
- (2) Termin der Antragstellung ist der 30. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr. Eine Ausnahme ist in der Förderart 3.2 zugelassen. Die Anträge sind vollständig unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Unvollständig oder fehlerhaft eingereichte Anträge können vervollständigt oder korrigiert oder zurückgegeben werden. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.
- (3) Einzureichende Unterlagen mit dem 1. Antrag für das kommende Jahr sind:
 - a) bei Förderung laufender Kosten (institutionelle Förderung):
 - Finanzplanung des Vereins für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist
 - gültiger Stellenplan bzw. Kopien der Arbeitsverträge bei Förderung nach Punkt 3.5, 3.6 und 3.7 der Sportförderrichtlinie
 - die Versicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt Chemnitz alle Möglichkeiten auf Zuwendungen von Land und Bund geprüft sind
 - für die Förderart 3.1.1 für laufende Betriebskosten gilt der Nachweis des Vorjahres gleichzeitig als Antrag für das Haushaltsjahr und als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung. Die Aufstellung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist mit dem Nachweis des Vorjahres zur Verfügung zu stellen.
 - b) bei Projektförderung:
 - Finanzplanung des Vereins für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist
 - detaillierter, schlüssiger und vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens, bei Investitionen für Sportstätten nach DIN 276
 - Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen einschließlich Folgekostenberechnung und bei Investitionen mindestens Planungsphase 3 HOAI
 - beibringen zusätzlicher Unterlagen für die Einschätzung und Beurteilung je nach Erfordernis
 - Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
- (4) Für jede Förderart ist ein separater Antrag zu stellen.
- (5) Mit der Antragstellung für die geraden Haushaltsjahre sind für die Fortschreibung der Prioritätenliste als Grundlage für die folgende Haushaltsplanung die künftig notwendigen Maßnahmen bzw. für bereits gelistete Maßnahmen neu bewertete Kosten gegenüber dem Sportamt mit anzuzeigen. Diese Anzeige muss das Objekt, den Verein und die Maßnahme benennen, den Ist-Zustand mit der Notwendigkeit und den Umfang der Maßnahme kurz beschreiben, die voraussichtlichen Kosten und den Finanzierungsplan beinhalten (siehe Anlage zur SpoFöRL).

...

2.3 Zuwendungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Zuwendungserteilung trifft das Sportamt auf der Basis der unter Punkt 3 angeführten Förderarten nach pflichtgemäßem Ermessen. Ausschlaggebend sind die Leistungsfähigkeit des Empfängers, mögliche Zuwendungen Dritter und die Beachtung und Einhaltung des Fördermittelbudgets des Sportamtes.
- (2) Das Zuwendungsverfahren ist ein öffentlich-rechtliches Förderverfahren zwischen der Stadt Chemnitz, Sportamt, als Zuwendungsgeber, und den Vereinen, als Zuwendungsempfänger. Die Zuwendungen werden direkt auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden an die zuwendungsberechtigten Vereine beschieden und ausgezahlt.
- (3) Eine Entscheidung über Zuwendungen erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr.
Für die Förderarten
 - 3.1.1 Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen – lfd. Betriebskosten,
 - 3.5 Stadtsportbund Chemnitz und Sportjugend Chemnitz,
 - 3.6 Personalkosten und
 - 3.7 Sport-Jugendarbeit
 wird im ersten Jahr des Zweijahres-Haushaltes ein Abschlag in Form von Raten zum 15. Januar und 15. März des Jahres auf der Basis des Zuschusses des Vorjahres bewilligt und gezahlt. Die jeweiligen Abschläge werden dann mit der Zuwendung für das gesamte Jahr verrechnet. Dieser Zuwendungsbescheid weist dann auch den Abschlag in Form von Raten zum 15. Januar und 15. März des Folgejahres mit aus.
- (4) Über die Entscheidung einer Zuwendung wird der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich unterrichtet. Es sind Festlegungen zu Zweck, Art, Höhe und Bewilligungszeitraum der gewährten Zuwendung, zu den Auszahlungsmodalitäten, der Nachweisführung und weiteren Bestimmungen gemäß der SpoföRL zu treffen. Die Bewilligung einer Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Förderung im Folgejahr.
- (5) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuwendungs-gewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinan-spruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Wird im laufenden Jahr eine Haus-haltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zu-wendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entge-genstehen. Beide Widerrufsvorbehalte sind in den jeweiligen Bescheid aufzunehmen.

2.4 Auszahlungsverfahren

- (1) Bei Zuwendungen für laufende Zwecke (institutionelle Förderung) sind die Auszahlungen nach Zuwendung und unter Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz in der Regel durch Abschlagszahlungen vorzunehmen.
- (2) Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel der Zuwendungsempfänger sind zuerst einzusetzen, bevor die Zuwendungen der Stadt Chemnitz ausgezahlt werden.
- (3) Die Bereitstellung der Mittel erfolgt sach- und zeitgerecht, d. h. die Ausgaben werden erst dann getätigt, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.
- (4) Zuschüsse für Investitionen werden nur dann ausgezahlt, wenn es der Baufortschritt erlaubt oder bei Beschaffung bzw. Lieferung des Investitionsgutes.
- (5) Der Zuschuss wird in ganzen Euro-Beträgen gezahlt.

2.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich anzuzeigen, wenn:
 - die Ausgabenansätze überschritten werden
 - eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H. oder mehr als 1.500 € vorliegt
 - weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt werden
 - abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können
 - sich die für die Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen
 - sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung, wie Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Satzungsänderungen)
 - die Zweckbindung nicht eingehalten wird.
- (2) Über Prüfungsergebnisse von Dritten ist unverzüglich zu informieren. Aus der Mitteilungspflicht resultierende Erkenntnisse können zur Änderung der Zuwendung führen.

2.6 Nachweis der Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger

- (1) Ein Nachweis der Verwendung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger. Der Nachweis hat, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt wird, drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, aber spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, vorzuliegen.

Soweit nichts anderes geregelt wird, besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss den Zuwendungsbedarf erkennen lassen sowie der Zuwendungs- und der Finanzierungsart entsprechen.

Bei Projektförderung sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen.

- (2) Die Stadt Chemnitz als Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Originalbelege kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ganz oder teilweise beim Zuwendungsempfänger erfolgen.
- (3) Ein einfacher Verwendungsnachweis ist bei Projektförderung grundsätzlich für eine Zuwendung bis 5.000 € möglich, sofern er im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung muss an Hand der summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und des Sachberichtes nachprüfbar sein. In diesem Fall ist die Vorlage der Originalbelege entbehrlich. Die Originalbelege sind prüfbereit vor Ort aufzubewahren und auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Prüfungsschwerpunkte und Stichprobenprüfungen können vom Sportamt festgelegt werden. Dabei ist innerhalb von drei Jahren die vollständige Prüfung eines jeden Zuwendungsempfängers zu gewährleisten.
- (4) Hat der Zuwendungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von dritter Seite Mittel erhalten, so hat sich der zahlenmäßige Nachweis auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken.

Empfänger mit kaufmännischer Buchführung fügen eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechender Erläuterung bei.

- (5) In den Nachweisen ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege und Zahlungsnachweise dieser Belege beizufügen. Nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises werden die für die Förderung bestimmten Originalbelege gekennzeichnet und an den Zahlungsempfänger zurückgegeben.
- (6) Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- (7) Zuviel ausgereichte Mittel sind an die Stadt Chemnitz zurückzuzahlen.

2.7 Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen, wenn sie für einen anderen als im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden. Die Zuwendung wird teilweise widerrufen, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zweck verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Zweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
- (2) Die Zuwendung wird u. a. unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder bei investiver Zuwendung die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird. Die Zuwendung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht-ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Punkt 2.5 der Richtlinie) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Zuwendung ebenfalls widerrufen werden. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zuwendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
- (3) Soweit eine Zuwendung widerrufen wird, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufs beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Eintritt der Unwirksamkeit nach Maßgabe des VwVfG § 49 a in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen.
- (5) Ist der Zuwendungsempfänger einem Rückzahlungsanspruch aus vergangenen Förderverfahren nicht termingerecht nachgekommen, können die offenen Forderungen, die aus diesem Verfahren bestehen, mit Zuschüssen des laufenden Jahres verrechnet werden.

...

2.8 Zuwendungen für Investitionen

- (1) Zuwendungen für Investitionen für vereinsbetriebene Sportstätten können gewährt werden. Es ist das erweiterte Antragsverfahren nach Punkt 2.2 b zu beachten.
- (2) Für die Beschlussfassung zur Gewährung einer Zuwendung kann die Verwaltung, ein Ausschuss oder der Stadtrat zuständig sein. Vom Sportamt ist zu beurteilen, ob es sich bei der Stadt Chemnitz um Aufwand oder um eine investive Auszahlung handelt, die zur Bildung von Sonderposten führt. Es sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, die den baulichen Vorbereitungsstand begründen. Die Aussagefähigkeit der Unterlagen muss mindestens die Planungsphase 3 HOAI umfassen.
- (3) Zwischen der Stadt Chemnitz und dem Zuwendungsempfänger sind vertragliche Regelungen oder der Bewilligungsbescheid über alle Modalitäten mit nachfolgendem Mindestinhalt auszufertigen:
 - Verwendungszweck allgemeine Bezeichnung der Maßnahme, spezielle Teilobjekte oder Teilaufgaben
 - Eigenmittel sowie andere Fremdmittel des Zuwendungsempfängers
 - Auszahlungsmodus nach Baufortschritt, Art der Kontrolle der Rechnungen, nur im Haushaltsjahr unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips
 - Zweckbindungsfrist an den Verwendungszweck grundsätzlich auf 10 Jahre, sofern aus der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes keine andere Regelung erforderlich ist. Darüber hinaus können weitere Festlegungen, z. B. zur bauseitigen Begleitung, Prüfung, Betreuung u. Ä. getroffen werden. Die Nebenbestimmungen sind in die vertraglichen Regelungen einzubeziehen.
- (4) Aus den der Zuwendung zu Grunde liegenden Regelungen muss die buchungsseitige Darstellung der investiven Zuwendung ableitbar sein.
- (5) Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten stellen ebenfalls Investitionen dar. Sie werden nach Punkt 3.9 beschieden.

3. Förderarten der direkten Förderung

- (1) Das Hauptaugenmerk der direkten Sportförderung liegt auf der Bewilligung von Zuschüssen für
 - die Betreuung, Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Sportstätten,
 - die Personalkosten und
 - die Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes der Vereine gemäß ihrer Satzungszwecke.
- (2) Priorität haben erstens die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Vereinssportanlagen und zweitens Zuwendungen für Personalkosten des Platzpersonals. Das heißt, finanzielle Mittel sind zuerst in diesen Bereichen entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel einzusetzen. Danach richtet sich, welche weiteren Förderarten zur Anwendung kommen und in welcher Höhe.
Bei entsprechender Notwendigkeit legt das Sportamt für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen des Budgets als Geschäft der laufenden Verwaltung und in Abstimmung mit dem SSBC konkrete Förderbedingungen fest.

3.1 Förderart Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen

- (1) Vereinssportanlagen sind Sportstätten, die von Vereinen auf vertraglicher Basis langfristig genutzt und betrieben werden. Dabei obliegt den Vereinen zu ihren Lasten die stetige Bewirtschaftung und Erhaltung der Sportstätte in ihrer Gesamtheit.
- (2) Zuwendungen werden gewährt für:

3.1.1 laufende Betriebskosten

- wie Strom, Gas, Brennstoffe, Trink-, Ab- und Niederschlagswasser, Dienstleistungen;
- Verkehrssicherungspflichten;
- Pflege und Betreuung der unmittelbaren Sportflächen, wie Rasenplätze, Hartplätze, Rundbahnen, Schießbahnen;
- für Räume und Teile der Anlagen, die durch den gemeinnützigen Sportbetrieb genutzt werden (keine Zuschüsse für Geschäftsstellen, kommerziell vermietete Räumlichkeiten, Nutzung durch Dritte etc.);
- als Festbetragsfinanzierung, in Anlehnung an einen Teil der Kosten bis zu einer Höhe von 75 Prozent als institutionelle Förderung, die Zuwendungen werden in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt;
- Aufwendungen für laufende Betriebskosten, die im Rahmen des Schulsports auf den Vereinssportanlagen anteilig entstehen, sind im Rahmen der Sportförderrichtlinie nicht förderfähig. Die anteilige Kostenübernahme wird in separaten Vereinbarungen zwischen Verein und dem Schulträger (Schulamt) geregelt.
- Personalkostenzuwendungen werden nach Punkt 3.6 gewährt

3.1.2 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Werterhaltung

- für permanente Erhaltung als Festbetragsfinanzierung in Anlehnung an einen Teil der Kosten in Höhe von 30 Prozent als institutionelle Förderung;
- für Wert erhaltende Maßnahmen als Projektförderung;
Es soll die maximale Höhe von 25.000 € pro Jahr und Sportstätte nicht überschritten werden. In der Regel sind 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten Orientierungsgröße für die Zuwendung, im begründeten Bedarfsfall können es 50 Prozent sein.

3.1.3 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Sonderförderprogramm

- Gefördert werden Maßnahmen, die mit entsprechender Priorität gelistet und für die im jeweiligen Haushaltsjahr finanzielle Mittel eingeordnet sind (siehe Anlage der SpoFöRL).
- In Anlehnung an einen Teil der Kosten für Maßnahmen des Sonderförderprogramms entsprechend der Prioritätenliste des Sportamtes als Projektförderung.
Die Zuwendungshöhe wird in Abhängigkeit der möglichen Mitfinanzierung des Freistaates Sachsen und eines angemessenen Eigenanteils des Vereines als Projektförderung gewährt.
- Der angemessene Eigenanteil des Vereins soll 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht unterschreiten. Als Eigenanteil sind auch Eigenleistungen möglich. Er kann dann geringer ausfallen oder entfallen, wenn der Verein nicht unerhebliche Eigenanteile für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen über mehrere Jahre hinweg erbracht hat.
- Sind Sportstätten im Eigentum Dritter behält sich die Stadt Chemnitz das Recht vor, einen etwaigen Rückforderungsanspruch zu sichern.
- Anlagen oder Anlagenteile, die ausschließlich für den Schulsport gebaut oder saniert werden, sind im Rahmen der Sportförderrichtlinie nicht förderfähig und von den Vereinen nicht zu finanzieren.

Für die Zuwendungen für Maßnahmen der Erhaltung und Sanierung der Sportstätten gilt weiterhin

- Der Zuschuss wird gewährt als Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Abhängigkeit des Einzelfalls.
- Bei den Maßnahmen sind der Klima- und Umweltschutz, die Energieeffizienz nach EnEV und/oder die Barrierefreiheit von Sportstätten zu beachten.
- Nach Maßgabe sind das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden.
- Die Zahlung der Zuwendung erfolgt nach Baufortschritt oder nach Fertigstellung der Maßnahme. Ausgezählte Abschläge oder Zuschüsse sind innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen zu verwenden.
- Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn sie bewilligt sind bzw. vom Sportamt ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn bestätigt ist.
- Für dringliche Erhaltungsmaßnahmen, die erst im laufenden Jahr auftreten und die der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes dienen, bildet das Sportamt eine Reserve in Höhe von 10 Prozent der geplanten Mittel für die Werterhaltung. Besteht kein Bedarf dafür, sind diese Mittel ab 1. November des Jahres nach Möglichkeit in Abstimmung zwischen Sportamt und SSBC zu verausgaben.

3.2 Förderart Anmietung von Sportstätten

- (1) Für die von Vereinen angemieteten Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden, können Zuschüsse bis zu einer maximalen Höhe von 30 Prozent der Mietkosten pro Jahr und bis maximal 100 €/Vereinsmitglied (Grundlage Bestandserhebung des LSB per 01.01. des lfd. Jahres) als institutionelle Förderung und als Anteilsfinanzierung gezahlt werden. Die Mietverträge (in denen der Vertragsgegenstand zur sportlichen Nutzung konkret bestimmt sein soll) sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Es werden nur Räume und Teile der Anlagen bezuschusst, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Die Bezuschussung erfolgt durch halbjährliche Raten- bzw. jährliche Zahlungen.

- (2) Das Eissportzentrum Wittgensdorfer Straße 2a, das von der Eissport- und Freizeit GmbH Chemnitz betrieben wird, wird einer angemieteten Sportstätte im Eigentum Dritter gleichgesetzt. Die Vereine erhalten für ihre Nutzungskosten (Rechnungen) der jeweiligen Sportstätten analoge Zuwendungen. Abweichend zu Punkt 2.2, Abs. 2 der Richtlinie stellen diese Vereine jeweils einen Antrag bis zum 8. Juni des Jahres für die Nutzungskosten für die Monate Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres und bis zum 8. Dezember des Jahres für die Monate Juni bis November des laufenden Jahres. Die Rechnungen sind dem Antrag in Kopie beizufügen.
- (3) Sportstättengebühren, die für eine Nutzung nach Sportstättengebührensatzung erhoben werden, fallen nicht unter diese Förderung.

3.3 Förderart Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes

Die Förderung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als institutionelle Förderung in Halbjahresraten ausgereicht. Zuwendungszwecke für den gemeinnützigen Sportbetrieb werden nachfolgend definiert. Der Eigenanteil des Vereines an der Gesamtfinanzierung muss mindestens 10 Prozent betragen.

...

3.3.1 Berechnungsgrundlagen

Die Zuwendung setzt sich aus folgenden Berechnungsgrößen zusammen:

- gemeinnütziger Sportbetrieb

Berechnungsgrundlagen sind

- die Anzahl der Mitglieder des Vereines lt. Bestandserhebung zum 1.1. des lfd. Jahres,
- die Einteilung der Vereine in drei Kategorien entsprechend der vom SSBC festgelegten Kriterien,
- eine deutlich höhere Berechnungsgröße für Kinder und Jugendliche als für Erwachsene zur besonderen Förderung des Kinder- und Jugendsportes in den Vereinen und
- eine höhere Berechnungsgröße für Erwachsene 50 plus.

Pro Mitglied und Jahr kann der berechnete Zuschuss maximal 25 € betragen.

- Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen können folgende einmalige Zuwendungen in Anerkennung der langjährigen Sportarbeit gezahlt werden:

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| - 25-jähriges Bestehen des Vereines | 200 €, |
| - 50-jähriges Bestehen des Vereines | 400 €, |
| - 75-jähriges Bestehen des Vereines | 600 €, |
| - 100-jähriges Bestehen des Vereines | 800 €, |
| - für alle weiteren 25 Jahre | 800 €. |

3.3.2 Zuwendungszwecke

Die Zuwendung kann für folgende Zuwendungszwecke verausgabt werden:

(1) Übungsleiter

Für ehrenamtliche Übungsleiter kann die Zuwendung für maximal 10 Trainingsstunden pro Monat mit einem maximalen Stundensatz von 5,00 € eingesetzt werden. Dabei gilt für die Berechnung ein Verhältnis von einem Übungsleiter für 10 Mitglieder des Vereines insgesamt. Die Nachweisführung erfolgt anhand der Nachweise der geleisteten Übungsstunden und der Zahlungen.

(2) Aus- und Fortbildung

Die gewährte Zuwendung kann für die Aus- und Fortbildungsgebühren der ehrenamtlichen Übungs- und Jugendleiter, der Vereinsmanager sowie der Kampf- und Schiedsrichter oder als Inklusionsberater oder Prüfberechtigter für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderung eingesetzt werden.

(3) Sportveranstaltungen

Die gewährte Zuwendung kann für Veranstaltungen eingesetzt werden, die von Vereinen als Veranstalter eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt werden und offen ausgeschrieben sind und keiner Teilnahmebeschränkung unterliegen oder Veranstaltungen, die zur besonderen Förderung von Inklusionsangeboten durchgeführt werden. Die gewährte Zuwendung kann zur Deckung der Organisationskosten eingesetzt werden.

Dazu gehören:

- Kampf- und Schiedsrichterkosten
- Druckerzeugnisse, wie Ausschreibungen, Programme, Plakate, Urkunden etc.
- Ehrungen, Pokale, Blumen, Beschriftung
- Mieten, Ausgestaltung der Wettkampfstätten, Platz- und Hallenbau entsprechend den Wettkampfvorschriften

...

- Verpflegungsleistungen der Teilnehmer nach Wettkampfvorschrift, z. B. bei Langstreckenläufen
- Genehmigungsgebühren
- Beschallung
- medizinische Betreuung.

Zuwendungen dürfen nicht verwendet werden für:

Sachpreise, Preis- und Startgelder, Speisen und Getränke, Empfänge, Übernachtungen, Fahrtkosten der Teilnehmer, Telefon- und Postgebühren.

Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen können die gewährten Zuwendungen zur Deckung eines möglichen Defizits eingesetzt werden, wenn keine Förderung nach Punkt 3.8 der Sportförderrichtlinie gewährt wird.

(4) Fahrt- und Übernachtungskosten

Die gewährte Zuwendung kann für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Wettkämpfen außerhalb Sachsens, Deutschen Meisterschaften und Wettkämpfen in den Partnerstädten der Stadt Chemnitz mit maximal 50 € pro Fahrt und Teilnehmer eingesetzt werden.

Es liegen folgende Parameter zu Grunde:

- a) für private Pkw pro Kilometer 0,30 € plus 0,02 € pro mitfahrende Person
- b) die Kraftstoffkosten der Vereinsfahrzeuge;
- c) die Kosten für Reisebusse von Reiseunternehmen, -agenturen
- d) für Mietfahrzeuge die Miet- und Kraftstoffkosten
- e) die Kosten für die Sammelfahrscheine der Deutschen Bahn AG oder Ähnliche.

Die gewährte Zuwendung kann für Übernachtungskosten bei mehrtägigen Veranstaltungen bzw. bei einer Reiseentfernung von Chemnitz zum Wettkampfort von mindestens 300 km eingesetzt werden.

(5) Bundesliga

Die gewährte Zuwendung kann zur Deckung der Kosten der 1. und 2. Bundesliga, sofern der Wettkampfbetrieb nicht im Rahmen einer Kapitalgesellschaft durchgeführt wird, eingesetzt werden. Dabei stehen Mannschaften bis 8 Sportlern 510 € und Mannschaften mit mehr als 8 Sportlern 770 € pauschal zur Verfügung. Die Nachweisführung erfolgt anhand der sachbezogenen Ausgaben für die jeweilige Mannschaft.

(6) Kinder- und Jugendsport

Die gewährte Zuwendung kann im Kinder- und Jugendsport für alle Kosten, die für Trainings- und Wettkampfszwecke entstehen, verwendet werden. Ausgenommen davon sind:

- Speisen und Getränke
- Verbrauchsmaterialien und
- Sportbekleidung.

Die Bezuschussung von Übungsleitern im Kinder- und Jugendsport erfolgt im Rahmen von der FA 3.3.2 erster Anstrich, die Anschaffung von Sportgeräten nach der Förderart 3.9.

(7) Vereinsjubiläen

Die gewährte Zuwendung kann für die Jubiläumsveranstaltung verwendet werden. Werden in diesem Rahmen Einzelpersonen geehrt, sollen diese Ehrungen in der Regel mit Sachleistungen, jedoch nicht mit Nahrungs- und Genussmitteln, vorgenommen werden. Zuwendungen dürfen nur für Aufwendungen im gesetzlichen Rahmen eingesetzt werden.

Die Zuwendung ist für die Position Vereinsjubiläen getrennt zu verwenden und nachzuweisen.

- (8) Nachrangig kann die gewährte Zuwendung auch für die Tätigkeitsvergütung der in den Vereinsorganen ehrenamtlich Tätigen bzw. für freiwillig Engagierte im Bereich der Inklusion (z. B. Begleitpersonen) bis zur Höhe des gesetzlichen Steuerfreibetrages der Ehrenamts-pauschlage eingesetzt werden, wenn eine entsprechende Satzungsregelung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung im Verein zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen besteht. Nachrangig heißt hier, dass der Zuschuss nicht in vollem Umfang für die vorgenannten den Sportbetrieb unmittelbar betreffenden Kriterien zweckentsprechend verausgabt werden kann.

3.4 Förderart Leistungssport

Bei Verfügbarkeit finanzieller Mittel können Zuwendungen für den Nachwuchsleistungssport und/oder die Trägervereine der Bundesstützpunkte gewährt werden.

3.4.1 Nachwuchsleistungssport

- (1) Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Kadersportler NK 2 und LK/D-Kader entsprechend der Aufstellung des Landessportbundes Sachsen e. V. zum Stichtag 1.1. des Jahres. Es können pro Sportler und Jahr maximal 200 € berechnet werden.
- (2) Zuwendungen werden für den Nachwuchsleistungssport im bundesweiten Wettkampfbetrieb unter folgenden Bestimmungen gewährt:
- Startrecht in den Altersklassen des jeweiligen Fachverbandes
 - für Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Startgelder zu Deutschen Meisterschaften oder eine Wettkampfstufe darunter bzw. Vorrunden zu Deutschen Meisterschaften, die aber höher als eine Sachsenmeisterschaft sind oder zu Pokalwettkämpfen eines Fachverbandes, die einer Deutschen Meisterschaft adäquat sind
 - Nominierungswettkämpfe zum Erhalt eines bestehenden oder zum Erreichen eines höheren Kaderstatus
 - Wettkampfserien, die für mehrere Bundesländer ausgeschrieben sind
 - für Ausgaben im Bewilligungszeitraum
 - im Verwendungsnachweis ist der Nachwuchsleistungssport separat darzustellen, die Belege sind mit NWL zu kennzeichnen.

3.4.2 Bundesstützpunkte

- (1) Die Zuwendung wird im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Sportfördermittel in gleichem Maß für die Vereine, denen Bundesstützpunkte zugeordnet sind, gewährt. Diese finanziellen Mittel stehen für Kosten, die ihrem Verein für ihre Olympia- und Perspektivkader sowie die perspektivreichen Nachwuchskader entstehen, zur Verfügung. Je Stützpunkt und Jahr können bis zu 13.000 € gewährt werden.
- (2) Der Zuschuss wird in Ergänzung der gewährten Bundes- und Landesmittel für den Bundesstützpunkt als zusätzliche Förderung zur Verfügung gestellt. Bundes- und Landesmittel sind vorrangig einzusetzen. Die kommunalen Sportfördermittel sind erst dann einzusetzen, wenn die Bundes- und Landesmittel zur Kostendeckung nicht ausreichen. Dabei erbringt der Verein einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent.

- (3) Als zuwendungsfähige Ausgabezwecke werden definiert:
- Trainingslehrgänge mit Reise- und Übernachtungskosten; den Reisekosten liegen folgende Parameter zugrunde:
 - a) für private Pkw pro Kilometer 0,30 € plus 0,02 € pro mitfahrende Person
 - b) die Kraftstoffkosten der Vereinsfahrzeuge
 - c) die Kosten für Reisebusse von Reiseunternehmen, -agenturen
 - d) für Mietfahrzeuge die Miet- und Kraftstoffkosten
 - e) die Sammelfahrscheine der Deutschen Bahn AG oder Ähnliche
 - Anschaffungs- bzw. Leasingkosten für Vereinsfahrzeuge und Kraftstoffkosten zur Absicherung des Radtrainings auf der Straße pauschal 2.500 €/Jahr für die Sportarten Eisschnelllauf und Radsport, für alle anderen 1.500 €/Jahr
 - Anschaffung von Sportgeräten oder schneller verschleißender Einzelteile davon (z. B. Laufräder) oder spezieller Trainingsgeräte auf Anforderung der Bundesstützpunkttrainer mit einem Anschaffungswert je Gerät bzw. Einzelteil von mindestens 800 €, diese Anschaffungen sind zu inventarisieren und unterliegen der Mindestnutzungsdauer nach AfA-Tabelle
 - Unterstützung ergänzender medizinischer, physiotherapeutischer oder Rehabilitationsmaßnahmen.
- (4) Nahrungsergänzungsmittel etc. sind von der Förderung ausgeschlossen. Fahrt- und Reisekosten mit Vereinsfahrzeugen sind anhand von Fahrtenbüchern einschl. Mitfahrer oder beim Training begleiteter Sportler zu dokumentieren.

3.5 Förderart SSBC und Sportjugend Chemnitz (SJC)

- (1) Zur Unterstützung der Selbstverwaltung des Sports wird eine einmalige Zuwendung pro Jahr gewährt.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus:
- a) Die Zuwendungshöhe errechnet sich auf der Grundlage der Gesamtmitgliederzahl der Mitgliedsvereine des SSBC lt. Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres. Pro Vereinsmitglied und Jahr erhält der SSBC einen Zuschuss von 0,50 €. Der Zuwendungsgeber bewilligt diese Zuwendung zur Sicherung des Geschäftsbetriebes sowie für satzungsgemäße Aufgaben und die Betreuung der Vereine und Verbände, Öffentlichkeitsarbeit oder für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gremien.

Für die Miet- und Betriebskosten der Geschäftsstelle des SSBC wird, solange sich die Geschäftsstelle nicht im Sportforum befindet, zusätzlich eine Pauschale von 10.000 € gezahlt. Für Mietzins und Betriebskosten erbringt der SSBC einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent.
 - b) Zur Förderung der Tätigkeit der SJC im SSBC werden 0,25 € pro Mitglied der SJC lt. Bestandsmeldung zum 1.1. des laufenden Jahres ausgereicht. Der Zuwendungsgeber bewilligt diese Zuwendung zur Sicherung des Geschäftsbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit.
 - c) Für die Sportlerehrung der Sportjugend Chemnitz (SJC) wird eine jährliche Pauschale von 1.500 € zur Verfügung gestellt.

- (3) Darüber hinaus werden die Personalkosten der Geschäftsstelle des SSBC für die benannten Stellen wie folgt gefördert:
- Geschäftsführer/in
Zuschuss für 1,00 AE jährlich.
 - Mitarbeiter/in Finanzen/Personal
Zuschuss für 1,00 AE jährlich
 - Mitarbeiter/in Mitgliederverwaltung/Engagement-Förderung
Zuschuss für 1,00 AE jährlich
jeweils Zuschuss maximal 40 Prozent
 - Mitarbeiter/in Beratungs- und Koordinierungsstelle der SJC im SSBC
Zuschuss für 0,75 AE jährlich
mindestens 8 Prozent Eigenanteil
 - Mitarbeiter/in Prävention
Zuschuss für 1 AE jährlich mit 100 Prozent
Sachkosten von 3.000 € jährlich.
- (4) Für die Personalkosten gelten die Bestimmungen 3.6.1 und 3.6.2 dieser Richtlinie, sofern hier nichts anderes geregelt ist.
- (5) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung und Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt.

3.6 Förderart Personalkosten

3.6.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Allgemein gilt für Personalkostenzuwendungen der Grundsatz, dass das Personal finanziell nicht besser gestellt werden darf, als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz. Höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungs- und Entlohnungsgrundsätzen des TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen aus Zuwendungen der Stadt nicht gewährt werden. Die Grundlage der Ermittlung bilden der jeweils gültige Arbeitsvertrag, alle Personalauszahlungen des Jahres sowie der Arbeitgeberanteil.
- (2) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung und nur für die Monate des Jahres, in denen die jeweilige Maßnahme/Anstellung Bestand hat bzw. der Verein die Personalkosten tatsächlich trägt, gewährt.
- (3) Der Verein erbringt grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent. Ausnahmen sind in besonderen begründeten Fällen möglich. Eigenmittel und finanzielle Mittel Dritter sind vorrangig gegenüber den städtischen Zuschüssen einzusetzen.
- (4) Eine Förderung von geringfügig Beschäftigten etc. wird i. d. R. nicht gewährt. Basis der Zuschüsse ist eine Vollzeitbeschäftigung mit 40 Stunden pro Woche (1 AE). Bei Teilzeitbeschäftigung werden entsprechend anteilig Zuschüsse gewährt.
- (5) Vergütungserhöhungen sind bei ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen möglich. Sie sind anteilig von allen mitfinanzierenden Partnern zu tragen und rechtzeitig vor der Haushaltsplanung mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen und als Bedarf anzuzeigen.

- (6) Die geförderten Stellen der Platzwarte, Trainer, der Geschäftsstelle des SSBC und des Projektes der mobilen Sport-Jugendarbeit sind in Analogie zum TVöD bewertet und eingestuft.
- (7) Grundlage für die Bewilligung für jeweils zwei Haushaltsjahre ist die Eingruppierung mit der Einstufung des jeweiligen Stelleninhabers und der zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung gültige Tarif des TVöD-Kommunen.
- (8) Die Anzahl der geförderten Stellen richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Absoluten Vorrang bei der Förderung aller Personalstellen in den diversen Förderarten haben die Platzwartstellen.
- (9) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung und Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt. In der Regel werden die Zuwendungsbescheide für jeweils zwei Jahre, getrennt nach Haushaltsjahren, erlassen. Für die ungeraden Jahre werden im IV. Quartal des Vorjahres Zuwendungsbescheide für die ersten beiden Raten des Jahres als Abschlagszahlungen erlassen, um eine stetige Mittelbereitstellungen für die Vereine zu gewährleisten.

3.6.2 Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Für die sachgerechte Bearbeitung der Zuwendungsverfahren (Antragsprüfung, Entscheidung, Durchführung, Abwicklung), bei denen Personalkosten gefördert werden (3.5, 3.6, 3.7), ist es erforderlich, dass das Sportamt personenbezogene Daten der Stelleninhaber verarbeitet. Die zum Antrag berechtigten Vereine reichen dazu mit dem Antrag bzw. bei Stellenneubesetzungen mit der Änderungsmitteilung eine Kopie des jeweiligen Arbeitsvertrages einschließlich der Tätigkeitsbeschreibung und ggfs. einen Nachweis zur bisherigen Ausübung einer gleichwertigen Tätigkeit ein. Darüber hinaus ist für die Einstufung der Trainerstellen der Nachweis zum Berufsabschluss und der gültigen Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz erforderlich, um die Einordnung nach dem Qualifikationsschlüssel des LSB Sachsen (siehe b) vornehmen zu können.
- (2) Antragsteller, die Personen hauptamtlich im Kinder- und Jugendbereich beschäftigen, haben die für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltende gesetzliche Regelung des § 72 a SGB VIII in Analogie anzuwenden und sich die Eignung mit einem erweiterten Führungszeugnis nachweisen zu lassen. Der Verein erklärt gegenüber dem Sportamt, dass das Führungszeugnis vorliegt und teilt das Datum der Ausstellung mit.
- (3) Die vollständigen Informationen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten enthält das Informationsblatt zum Datenschutz bei der Förderung von Personalkosten. Mit dem Antrag bzw. mit der Änderungsmeldung bei Stellenneubesetzungen erklärt der Verein, dass er den Inhalt des Informationsblattes zum Datenschutz nach der DSGVO zur Kenntnis genommen und an seinen Beschäftigten ausgereicht hat.
- (4) Betreffend die Verwendung zu Förderzwecken und Übermittlung der personenbezogenen Daten der Stelleninhaber an das Sportamt sind die Vereine Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

...

3.6.3 förderfähige Personalkosten

(1) Personalkostenzuschüsse können nach folgender Maßgabe bewilligt werden:

a) Platzwarte

Zuschuss für 1 AE jährlich
Eigenanteil mindestens 20 Prozent

b) Trainer

Alle Trainer sind einheitlich nach dem Qualifikationsschlüssel für hauptamtliche Trainer in Sachsen des LSB Sachsen in Abhängigkeit der beruflichen und sportfachlichen Ausbildung bewertet und erhalten alle den gleichen festgesetzten Anteil des so errechneten Gehalts. Erhöht der LSB Sachsen seine Anteile für die Regionaltrainerstellen nicht, verbleiben alle Trainerstellen einheitlich auf dem bestehenden Niveau für weitere zwei Jahre.

Regionaltrainer im Projekt des LSB Sachsen

Zuschuss für 1 AE jährlich einschl. 3 T€ Sachkosten
Anteil LSB mindestens 18 T€
Eigenanteil mindestens 6 T€

Für Trainerstellen, die für die geteilten Stützpunkte wirken, wird der städtische Förderanteil entsprechend anteilig gewährt.

Die Finanzierung soll jeweils für einen Olympiazzyklus gesichert werden. Die Förderung der Regionaltrainerstellen hat bei der Trainerstellenförderung Vorrang.

Talenttrainer im Grundlagen- und Aufbautraining vor einer leistungssportlichen Laufbahn und Nachwuchstrainer

Zuschuss für 1 AE jährlich einschl. 1 T€ Sachkosten
Eigenanteil mindestens 6 T€

Alle Trainerstellen sind im Bereich des Nachwuchssports angesiedelt. Trainerstellen können ausschließlich nur dann finanziert werden, wenn sie in Sportarten/Vereinen angesiedelt sind, die einem Landesstützpunkt bzw. einem Nachwuchsleistungszentrum (A/B/C-Sportarten) zugeordnet sind. Sie sind im Rahmen der Sportförderung der Stadt ausschließlich zur Sicherung des gemeinnützigen Sports der Vereine angesiedelt. Leistungen für Schulsport werden nicht durch Sportfördermittel finanziert.

c) Leiter/in des Sportensembles des TSV Einheit Süd Chemnitz e. V.

Zuschuss für 0,90 AE jährlich
Eigenanteil von mindestens 5 Prozent

(2) Nachrangig werden gefördert:

d) Geschäftsstellen großer Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern, wenn sie über eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle verfügen:

- über 500 Mitglieder 300 € pauschal pro Monat,
- über 1 000 Mitglieder 500 € pauschal pro Monat und
- über 2 000 Mitglieder 500 € und eine weitere Stelle 300 € pauschal pro Monat.

...

3.7 Förderart Sport-Jugendarbeit

- (1) Die Sportjugend Chemnitz (SJC) im SSBC ist als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe Träger des Projektes mobile Sport-Jugendarbeit mit dem „Streetsportteam“ zur Schaffung von Spiel- und Bewegungs- sowie Inklusionsangeboten für Kinder und Jugendliche.
- (2) Im Rahmen der direkten Sportförderung werden die finanziellen Aufwendungen, die die SJC im SSBC dafür zu tragen hat, in voller Höhe als Projektförderung bereitgestellt. Das bezieht sich auf:
 - die Personalkosten für maximal 2,80 AE und
 - Sachkosten von 5.000 €.
- (3) Für die Zuwendungen zu den Personalkosten gelten die allgemeinen Bestimmungen unter 3.6.1 und 3.6.2. Die vorgesehenen und notwendigen Ausgaben sind in einem detaillierten Antrag darzustellen.
- (4) Die Zuwendung wird als Festbetrag gewährt und weist die Zuwendung für Personal und Sachkosten einzeln aus. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt.

3.8 Förderart Großsportveranstaltungen

- (1) Zuwendungen können für nationale oder internationale Veranstaltungen gewährt werden, an denen die Stadt Chemnitz ein hervorgehobenes Interesse hat, die über die Stadt- oder Landesgrenzen hinaus bedeutungsvoll sowie öffentlichkeits- und publikumswirksam sind. Teilnehmer dieser Veranstaltungen können auch Berufssportler sein.
- (2) Förderfähig sind exemplarisch:
 - die Bewerbung oder Ausrichtung von DM, EM oder WM
 - Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft von Chemnitz
 - herausragende Veranstaltungen, auch im Kinder- und Jugendsport, wenn der Veranstalter bzw. Ausrichter ein Chemnitzer Verein oder ein Landesfachverband ist. Die Chemlympics werden einer Großsportveranstaltung gleichgesetzt.
- (3) Die Entscheidung, welche Veranstaltung eine Zuwendung erhält, zur Höhe und ob Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbetragsfinanzierung gewährt wird, trifft der Schul- und Sportausschuss auf Vorschlag des Sportamtes in Abstimmung mit dem SSBC.
- (4) Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.
- (5) Ergänzende Regelungen:
 - Finanzierungskonzept, Ausschreibung sind dem Antrag beizufügen.
 - Nicht förderfähig sind: Preis- und Startgelder, Speisen und Getränke außerhalb der Wettkampfvorschriften, Sachpreise sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben.
 - Der Verwendungsnachweis wird nach Punkt 6.5 der Richtlinie geführt. Es sind alle mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben offen zu legen. Der Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird für jede einzelne Veranstaltung im Zuwendungsbescheid separat festgelegt.
 - Rückforderungen können in Ergänzung des Punktes 2.7 der Richtlinie zinsfrei erhoben werden, wenn der Verein Gewinn aus der Veranstaltung erzielt oder wenn ein Defizit geringer ist als der Zuwendungsbetrag.
 - Die Übernahme weiterer Sach- oder Geldleistungen durch die Stadt Chemnitz für diese geförderten Veranstaltungen wird ausgeschlossen.
 - Für Veranstaltungen, die in dieser Förderart eine Zuwendung erhalten, entfallen Zuschüsse nach Punkt 3.3.2.

3.9 Förderart Anschaffung von Sportgeräten

- (1) Zur Anschaffung eines Sportgeräts kann eine Zuwendung
 - von 25 Prozent der Kosten, wenn eine weitere Förderung von Bund oder Land gewährt wird, oder
 - von 50 Prozent ohne weitere Förderung von Bund oder Land als Zuschuss zum Erwerb von Anlagevermögen als Projektförderung gewährt werden
- (2) Der Anschaffungspreis für das Gerät muss im Einzelfall mindestens 800,00 € betragen. Für das jeweilige Gerät wird eine Zweckbindungsfrist festgesetzt.
- (3) Darüber hinaus wird festgelegt, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er anderenfalls zu verfahren hat.
- (4) Sportgeräte im Wert von über 800,00 € unterliegen der Inventarisierungspflicht und der dementsprechend betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Somit sind diese Sportgeräte in den Vermögensnachweis des Vereins (Inventar) aufzunehmen. Die Inventarisierung ist auf der Rechnung unter Angabe der Inventarnummer zu bescheinigen. Der wirtschaftliche Einsatz der Zuwendung ist durch mindestens drei Angebote nachzuweisen.

4. Förderart der indirekten Sportförderung

- (1) Indirekte Förderung ist die Subventionierung von Erbbauzins in Form einer Zuwendungsgewährung.
- (2) Für die Subventionierung des Erbbauzinses ist ein entsprechender Antrag an das Sportamt zu stellen. Das Sportamt prüft, ob eine zeitweise Subventionierung des Erbbauzinses gewährt wird. Tatbestände, die zu einer indirekten Zuwendung führen, können zum Beispiel sein:
 - Ausführung einer Investition
 - zusätzliche finanzielle Belastungen des Vereins (durch Kreditaufnahme)
 - Gefährdung des Sportbetriebes ohne Subventionierung.
- (3) Die Regelungen des Punktes 2.6 der Richtlinie gelten hier nicht. Das Sportamt ist jedoch berechtigt, jährliche Nachweise darüber abzufordern, dass die Tatbestände für eine indirekte Förderung weiterhin bestehen bleiben. Entfallen diese Voraussetzungen, kann entsprechend die Subventionierung widerrufen werden.
- (4) Längerfristige Regelungen zur Subventionierung trifft der Schul- und Sportausschuss.
- (5) Hiervon unberührt bleiben die Modalitäten von Beantragung und Abschluss von Erbbauverträgen.

5. In-Kraft-Treten

- (1) Die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz vom 1. Januar 2008 (Beschluss B-296/2007) außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: – Anlage zur Sportförderrichtlinie – Bildung von Prioritäten

Anlage 2: – Info-Blatt Datenschutz

Anlage zur Sportförderrichtlinie

Bildung von Prioritäten für die Maßnahmen der Werterhaltung oder Investition an/in vereinsbetriebenen Sportstätten

(Gesamtkosten von mindestens 25 T€ je Maßnahme bzw. Bauabschnitt)

Allgemeines

Finanzielle Mittel für Zuwendungen an Vereine für Baumaßnahmen stehen im Haushalt der Stadt nur begrenzt zur Verfügung. Das erfordert ein sehr konsequentes Umgehen mit diesen finanziellen Mitteln. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 72 Abs. 2 SächsGemO zu beachten.

Im Hinblick auf einen nach wie vor erheblichen Sanierungsbedarf bei vereinsbetriebenen Sportstätten ist es erforderlich, notwendige Wert erhaltende und/oder investive Maßnahmen zu ordnen und eine Prioritätensetzung zu vollziehen, die in wesentlichen Umfängen nachvollziehbar und transparent ist.

Hier nicht relevant sind Sportstätten, die für den Profisport zur Verfügung stehen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel für Zuwendungen an Vereine für Maßnahmen des Bauunterhalts bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel für investive Zuschüsse sind zielgerichtet und nach Dringlichkeit bereitzustellen bzw. einzusetzen.

Ausgangsbasis bilden die Maßnahmenmeldungen der Vereine aufgrund von Kostenschätzungen, die jeweils im Vorfeld der Haushaltsplanung dem Sportamt gemäß der SpoFöRL Punkt 2.2 (letzter Absatz) mit der Antragstellung zur Sportförderung für die geraden Haushaltsjahre anzuzeigen sind. Die angezeigten Baumaßnahmen an vereinsbetriebenen Sportstätten sind zu listen und nach Prioritäten einzustufen bzw. einzuordnen. Die Priorisierung, d. h. das Festlegen des Vorrangs einer Maßnahme erfolgt nach bestimmten Kriterien.

Bei sämtlichen Maßnahmen werden bei der Einordnung in die fortzuschreibende Prioritätenliste vorausgesetzt, dass die Antrag stellenden Vereine bei Beantragung auch einen entsprechenden Förderantrag beim Freistaat Sachsen oder anderen Fördermittelgebern stellen, um weitere Fördermittel zu erhalten. Unabhängig von der Platzziffer in der Prioritätenliste ist die Gewährung einer Förderung von dritter Seite grundsätzlich Voraussetzung für den Erhalt einer kommunalen Förderung, um eine möglichst wirtschaftliche Werterhaltung bzw. Investition zu ermöglichen. Hiervon soll in der Regel nur dann abgewichen werden, wenn diese Verfahrensweise die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes oder den Bestand einer begonnenen Maßnahme gefährdet oder den Bestand der Vereine gefährdet, beziehungsweise die bestehenden Haftungsrisiken für einen Verein nicht vertretbar erscheinen lassen.

Mit dem Setzen von Kriterien sollen die aktuell bekannten Maßnahmen erneut nach Prioritäten geordnet werden können und künftige Maßnahmen einen angemessenen Platz finden.

Die Listung und Priorisierung der Maßnahmen bzw. die Fortschreibung der Prioritätenliste erfolgt durch das Sportamt unter Beachtung der Bewertungskriterien im Zuge der Zweijahreshaushaltsplanung. Das Ergebnis wird dann im Vorfeld der Haushaltsplanung mit dem Präsidium des SSBC abgestimmt. Sind wesentliche Änderungen in der Rang- und Reihenfolge vorzunehmen, können diese eingearbeitet werden. Entscheidend für die Aufnahme und Platzierung der Maßnahmen sind die Kriterien zur Prioritätensetzung. Entscheidend für die Anmeldung bzw. Veranschlagung von Maßnahmen in der Haushaltsplanung und letztlich für die Umsetzung der Maßnahmen ist das Maß bzw. Volumen der zur Verfügung stehenden Sportfördermittel.

2. Kriterien zur Setzung der Rang- und Reihenfolge von Vorhaben/Maßnahmen

Grundsätzlich gilt für die zu bildende Prioritätensetzung bereits bekannter und den künftig hinzutretenden Maßnahmen, dass

1. Gefahren/Risiken für **Leib und Leben (LL)**,
2. ein vollständiges **Erliegen** des (nahezu) gesamten **Sportbetriebes** oder wesentlicher Sportarten in der Sportstätte sowie (**ESB**),
3. ein tatsächliches Infrage stellen des **Bestandes** des betroffenen **Vereins (BV)**,

anderen begründeten Maßnahmen (bspw. der Energieeinsparung oder der Sanierung ohne obige Risiken) vorgehen. Es ist stets eine Prüfung des Einzelfalles notwendig.

Vorrangkriterien

Vorrang haben Vorhaben/Maßnahmen, die den rechtmäßigen Zustand der baulichen und technischen Anlagen oder der Außenanlagen (wieder)herstellen. Die Gewährleistung der inneren und äußeren Verkehrssicherheit der Sportstätten ist von besonderer Bedeutung.

Bei Gebäuden bezieht sich dies vor allem auf die Gewährleistung

- der Standsicherheit von Fundamenten, der Gebäudekonstruktion etc.,
- der Tragfähigkeit von Dächern und Decken,
- des Brandschutzes,
- der Sicherheit der technischen Anlagen,
- der Beseitigung von offenkundigen Schäden und Mängeln der tragenden Wände und sonstigen wesentlichen Bauteilen und Ausstattungsmerkmale, die erhebliche Folgeschäden nach sich ziehen können,
- der Ver- und Entsorgung.

Von vorrangiger Notwendigkeit ist die Wiederherstellung der Sportstätte oder Teilen davon bei Vollverschleiß. Die drohende Unbrauchbarkeit der Sportstätte oder von Teilen ist abzuwenden. Hier sollen die Wiederherstellung/Erhaltung des ordnungsgemäßen, sicheren Zustandes, die Erhöhung der Sicherheit, die Verlängerung der Nutzungsdauer und die Anpassung bzw. die Hebung des Standards der Sportstätte maßgebend sein. Besonderer Bezugspunkt stellen hier alle Teile einer Sportstätte dar, die der unmittelbaren Ausübung des Sportes, wie unmittelbare Sportflächen oder Sanitär- und Umkleideeinrichtungen, dienen. Gesetzliche Vorgaben, z. B. nach EnEV, sind als Mindestanforderungen zu bewerkstelligen.

Das Risiko, dass der Sportbetrieb auf einer Sportstätte eingestellt werden muss, ist zu beseitigen.

Nachrangkriterien

Nachrangig sind Maßnahmen an den baulichen Anlagen, den technischen Anlagen sowie Außenanlagen, die ausschließlich Wert erhaltend sind und/oder zur Energieeinsparung führen, wie zum Beispiel

- Fassadendämmung/Wärmedämmung,
- Fensterneuerung,
- Heizkesselwechsel,
- Wasserverbrauch senkende Installationen,
- Flutlichterneuerung oder
- Einsatz von Solartechnik.

Im besonderen Maß nachrangig ist die Erhaltung von Nebengebäuden und –flächen, insofern keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegeben ist.

Die Fortsetzung von Maßnahmen bzw. von abgrenzbaren Bauabschnitten und der Erhalt von Substanz gehen dem Neubau grundsätzlich vor, insbesondere wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen zu vertreten oder sinnvoll ist. Bei der Einteilung von Vorhaben in Bauabschnitte ist eine sinnvolle fachliche und zeitliche Untersetzung zu beachten.

Es haben Maßnahmen an vereinsbetriebenen Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt befinden und/oder für den Schulsport zur Verfügung stehen, Vorrang vor Maßnahmen an vereinsbetriebenen Sportstätten anderer Eigentümer oder in Erbbaurechten.

Bei Energie einsparenden Maßnahmen sind Maßnahmen vorzuziehen, die Energieverluste wegen baulicher Mängel oder überalterter Anlagen beseitigen.

Abwägungskriterien bei Gleichrang

Bei Maßnahmen gleicher oder annähernd vergleichbarer Wichtigkeit soll die Intensität der Nutzung, die Höhe der finanziellen Beteiligung des Vereins und Dritter, die sportlichen Potentiale des Vereins und der Umfang der Vorbereitung der Maßnahme bei der Prioritätensetzung die abschließende Rolle spielen.

Kurzfassung:

Grundsätzliche Kriterien

- LL Gefahren/Risiken für **Leib und Leben**
ESB **vollständiges Erliegen** des (nahezu) gesamten **Sportbetriebes** oder wesentlicher Sportarten in der Sportstätte
BV der **Bestand** des betroffenen Vereins muss in Frage gestellt werden

Kriterien für die vorrangige Einordnung

- B Maßnahme ist notwendig für die Sicherung der **Bausubstanz** (Standesicherheit, Tragfähigkeit, Brandschutz, Sicherheit von technischen Anlagen, Beseitigung von offenkundigen Schäden und Mängeln)
F Vermeidung von **Folgeschäden**
W Maßnahmen, die den rechtmäßigen Zustand der baulichen und technischen Anlagen **wieder herstellen**
V Maßnahmen, die den **Vollverschleiß** der Sportstätte bzw. Anlagen abwenden/vermeiden bzw. beseitigen
SF Maßnahmen sind erforderlich, um die **unmittelbare Ausübung des Sports auf den Sportflächen** zu sichern und die Funktionsbereiche (Sanitär/Umkleiden) zu nutzen
FS **Fortsetzung von Maßnahmen** bzw. Bauabschnitten und Substanzerhaltung gehen dem Neubau vor

Kriterien für die nachrangige Einordnung

- E ausschließlich werterhaltende Maßnahmen, die zur **Energieeinsparung** führen
VF Maßnahmen zur **Erhaltung von Nebengebäuden und -flächen**, wenn die Verkehrssicherungspflichten nicht tangiert werden
NB Fortsetzung von Maßnahmen bzw. Bauabschnitten und Substanzerhaltung gehen dem Neubau vor, d. h. **Neubau ist nachrangig** (wenn dieser nicht die einzige Option ist)

Abwägungsentscheidungsmerkmale bei Gleichrang

- SchSp Die Vereinsanlage wird für den Schulsport (SchSp) zur Verfügung gestellt bzw. durch diesen genutzt
EA Höhe des Eigenanteils (Eigenmittel/Eigenleistungen) des Vereins
Vorb Stand der Vorbereitung der Maßnahme (Planungsstudie, Kostenschätzungen, Betreuung)
ET Eigentumsverhältnisse (GÜV, EBR, Eigentum Dritter)
N Nutzungsintensität
MG Mitgliederzahl des Vereins einschließlich Kinder und Jugendliche, Spielklassen der Vereine
SpP Sportliche Potentiale des Vereins; evtl. Stützpunkte
Zpkt Zeitpunkt der Anmeldung der Maßnahmen durch den Verein

ergänzende Abwägungsentscheidungsmerkmale für Kunstrasenplätze bei Gleichrang:

- StO bei Neubau Standortauswahl
Koop Kooperationsbereitschaft zur gemeinsamen Nutzung verschiedener Fußballvereine auf Kunstrasenplätze



Sportamt

Datenschutzrechtliche Informationen nach DSGVO Artikel 14 Absatz 1 und 2 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Chemnitz im Zusammenhang mit der Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Sportförderung – Sportförderrichtlinie - SpoFöRL

Die Datenerhebung erfolgt dazu bei Dritten.

Diese Datenschutzerklärung dient der **Information der Beschäftigten der Sportvereine**, für die die Vereine Sportfördermittel als Personalkosten beantragen bzw. erhalten.

Die nachfolgenden Angaben sollen insbesondere darüber informieren, wie die Stadt Chemnitz mit Ihren Daten umgeht und welche Rechte und Pflichten Sie in diesem Zusammenhang haben. So wird eine transparente und faire Datenverarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sichergestellt.

1 Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in o. g. Angelegenheit ist:

Stadt Chemnitz	
Sportamt	Telefon: 0371 488-0
Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz	E-Mail: sportamt@stadt-chemnitz.de

2 Datenschutzbeauftragte/r

Stadt Chemnitz	
Datenschutzbeauftragte/r	Telefon: 0371 488-0
09106 Chemnitz	E-Mail: datenschutz@stadt-chemnitz.de

3 Zweck der Verarbeitung

Die Stadt Chemnitz verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zu folgendem Zweck:

Die Stadt Chemnitz verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen von Förderverfahren Ihres Arbeitgebers. Dies umfasst die Antragsbearbeitung, Bewilligung, Nachweisführung und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln, die Bearbeitung eines ggf. Zahlungsanspruchs und die Beitreibung dieses Anspruchs der Stadt Chemnitz gegenüber Ihrem Arbeitgeber im Rahmen der Sportförderung gemäß der Sportförderrichtlinie - SpoFöRL.

4 Rechtsgrundlagen

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von:

Die Sportförderung ist freiwillige Aufgabe im öffentlichen Interesse. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage DSGVO Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit.e) und Absatz 3 Satz 1 lit. b) i. V. m. SächsDSG Paragraph 3 i. V. m. SächsGemO Paragraph 2 und der SpoFöRL der Stadt Chemnitz

Darüber hinaus ist gemäß DSGVO Artikel 6 Absatz 1 lit. a) eine Datenverarbeitung auch zulässig. Wenn Sie Ihre Einwilligung erteilt haben.

5 Kategorien personenbezogener Daten

Folgende personenbezogenen Daten werden durch die Stadt Chemnitz verarbeitet:

° Name, Vorname	° Berufsabschluss/Qualifikation	
° Anschrift	° DOSB Lizenz	
° Arbeitsvertrag	° Angaben zum erweiterten Führungszeugnis	

6 Empfänger

Empfänger der personenbezogenen Daten kann bei Regionaltrainern der Landessportbund Sachsen e. V. bzw. einer seiner Landesfachverbände sein.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer erfolgt nicht.

7 Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen und dem Förderverfahren entsprechend notwendig ist. Die Aufbewahrung und Speicherung erfolgt jedoch längstens bis zum Abschluss des jeweiligen Förderverfahrens, in der Regel für drei Jahre.

8 Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von der Stadt Chemnitz eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die Sie betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann auf Antrag Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden (DSGVO Artikel 15).

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zudem folgende Rechte zu:

- ° Recht auf Berechtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (DSGVO Artikel 16)
- ° Recht auf Löschung personenbezogener Daten (DSGVO Artikel 17)
- ° Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO Artikel 18)
- ° Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO Artikel 21).

9 Beschwerderecht

Sie haben nach DSGVO Artikel 77 das Recht sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Aufsichtsbehörde ist:

Der/die Sächsische Datenschutzbeauftragte
Kontor am Landtag
Devrientstraße 5
01067 Dresden

10 Quellen der personenbezogenen Daten

Die Stadt Chemnitz erhebt Ihre Daten unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen **ausschließlich** bei Ihrem Arbeitgeber bzw. im Falle von Regionaltrainerstellen beim LSB Sachsen e. V. oder einem seiner Fachverbände.

11 Entscheidungsfindung

Es erfolgt **keine** automatisierte Entscheidungsfindung.

12 Weitere Informationen

Weitergehende allgemeine Informationen erhalten Sie unter anderem auf der Internetseite des/der Sächsischen Datenschutzbeauftragten, <http://www.saechsdsb.de>

Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Fassung der kommunalen Sportförderrichtlinie**Legende:**

SCHWARZ: keine Änderungen

GRÜN: Änderungen in Form von anderen Platzierungen, Umformulierungen oder Streichungen

ROT: das sind alle neu aufgenommenen Regelungen

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
Inhalt		Inhaltsverzeichnis/Gliederung	Neu eingefügt
Präambel	<p>Im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung nimmt die Stadt Chemnitz die Sportförderung als eine freiwillige Aufgabe wahr.</p> <p>Die kommunalen Grundsatzentscheidungen, die politischen Erfordernisse und die Finanzkraft der Stadt Chemnitz bestimmen Art und Umfang der direkten und indirekten Sportförderung. Die Zielrichtung der Sportförderung orientiert sich an der Sportentwicklungskonzeption und der Sportstättenleitplanung der Stadt Chemnitz sowie an den Entwicklungstendenzen des Stadtsportbundes Chemnitz e. V. (SSBC).</p> <p>Schwerpunkte der Sportförderung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung und kostengünstiges zur Verfügung stellen von Stadtsportanlagen und Räumlichkeiten, die mittelbar der Sportausübung dienen 2. miet- und pachtfreie Übertragung von städtischen Sportanlagen an Vereine durch langfristige Gebrauchsüberlassung 3. finanzielle Unterstützung der Vereine im Amateursportbereich. 		<p>siehe Punkt 1.1</p> <p>siehe Punkt 1.2, Abs. 1</p> <p>siehe Punkt 1.2, Abs. 3</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	Dabei liegt das Hauptaugenmerk der direkten Sportförderung auf der Bewilligung von Zuwendungen für die Betreibung, Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Sportstätten, für die Personalkosten und auf der Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes der Vereine gemäß ihrer Satzungszwecke.		siehe Punkt 3, Abs. 1 (sinngemäß)
1.		1.Rechtsgrundlagen, Ziele, Geltungsbereich und Umfang der Förderung	
1.1		1.1 Rechtsgrundlagen	Neu eingefügt
		<p>Die Stadt Chemnitz nimmt die Sportförderung zur Wahrung des öffentlichen Interesses im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung als eine freiwillige Aufgabe wahr.</p> <p>Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Förderung des Sportes nach Maßgabe dieser Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Grundgesetz, insbesondere Artikel 3 - die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) - das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - die Kommunale Haushaltsordnung (KomHVO) und die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) - Abgabenordnung (AO) - Umsatzsteuergesetz (UStG) - die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz - die Allgemeine Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände sowie an Dritte - Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV), insbesondere Artikel 107, sowie deren relevanten Verordnungen 	<p>Neu aufgenommen</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
		<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (SächsVergabeG) - Sächsisches Inklusionsgesetz (SächsInklusG) - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSG). 	
1.2		1.2. Ziele, Geltungsbereich und Umfang der Förderung	Neu eingefügt
		<p>(1) Die kommunalen Grundsatzentscheidungen, die politischen Erfordernisse und die Finanzkraft der Stadt Chemnitz bestimmen Art und Umfang der direkten und indirekten Sportförderung. Die Ziele der Sportförderung orientieren sich am Sportentwicklungsplan der Stadt Chemnitz sowie am Leitbild und an Entwicklungszielen des Stadtverbands Chemnitz e. V. (SSBC).</p> <p>(2) Die Sportförderrichtlinie ist die Grundlage jeglicher Sportförderung durch die Stadt Chemnitz. Die Zuständigkeit der politischen Gremien der Stadt Chemnitz bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Ausnahmeregelungen zur Sportförderung trifft der Schul- und Sportausschuss im Einzelfall.</p> <p>(3) Schwerpunkte der Sportförderung als Instrument zur Förderung und Entwicklung des organisierten Sports sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung und kostengünstiges zur Verfügung stellen von Sportanlagen und Räumlichkeiten, die unmittelbar der Sportausübung dienen 	<p>aus Präambel</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>aus Präambel</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
		<p data-bbox="639 696 1080 808">- miet- und pachtfreie Übertragung von städtischen Sportanlagen an Vereine durch langfristige Gebrauchsüberlassung finanzielle Unterstützung der Vereine im Amateursportbereich.</p> <p data-bbox="639 837 1080 1048">(4) Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie unterstützen die Chemnitzer Sportvereine in ihrem ehrenamtlichen Wirken und tragen dazu bei, den Breitensport mit einer großen Sportarten- und Angebotsvielfalt für alle Altersgruppen und Schichten der Chemnitzer Bevölkerung sowie die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen zu sichern.</p> <p data-bbox="639 1077 1080 1384">(5) Die Förderung kann direkt durch Mittelzuwendung und indirekt durch Nutzungserleichterungen erfolgen. Sie kann als Projektförderung für einzelne Vorhaben und als institutionelle Förderung für den laufenden Vereinsbedarf gewährt werden. Zu unterscheiden sind Festbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung und Fehlbetragsfinanzierung. Dabei tragen die Vereine als Zuwendungsempfänger angemessene Eigenanteile, in der Regel von mindestens 10 Prozent.</p> <p data-bbox="639 1413 1080 1525">(6) Besteht bei Zuwendungsempfängern nach UStG § 15 die Berechtigung des Vorsteuerabzugs, sind die jeweiligen Nettokosten als zuwendungsfähige Gesamtkosten in Ansatz zu bringen.</p>	<p data-bbox="1098 837 1278 860">Neu aufgenommen</p> <p data-bbox="1098 1099 1278 1122">Neu aufgenommen</p> <p data-bbox="1098 1413 1278 1435">Neu aufgenommen</p> <p data-bbox="1517 1536 1543 1559">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
1 (3)	Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar erscheinen .	(3) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn eine zweckentsprechende Mittelverwendung gewährleistet ist. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert und die Folgekosten müssen auf Dauer tragbar sein . Der Zuwendungsempfänger erbringt entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich einen im Verhältnis zur beantragten Förderung angemessenen Eigenanteil und bemüht sich um alle erreichbaren Mittel Dritter.	redaktionelle Änderung Neu aufgenommen
1 (4)	Zuwendungen werden in der Regel für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind, d. h. für die noch keine vertragliche Bindung vorliegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Zuwendungen permanent auftretender Verbindlichkeiten, wie z. B. Bewirtschaftungskosten.	(4) Zuwendungen werden in der Regel für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind, d. h. für die noch keine vertragliche Bindung vorliegt. Dies gilt nicht für die laufende institutionelle Förderung.	Satz 2 Neu aufgenommen Satz wurde gestrichen
1 (5)	Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sie sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	(5) Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sie sind zweckentsprechend , wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.	ergänzende Formulierung
		(6) Formulare für die Antragstellung und Nachweisführung sowie das Informationsblatt zum Datenschutz bei der Förderung von Personalkosten sind auf der Homepage der Stadt Chemnitz verfügbar oder werden im Bedarfsfall vom Sportamt ausgereicht.	mit Ergänzung aus bisherigem Punkt 2.1 der alten Fassung übernommen ...

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
2.2	2. Allgemeine Verfahrensvorschriften	2.2 Antragsverfahren	
2.1	<p>2.1 Antragsverfahren Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins ist berechtigt, schriftliche Anträge auf Zuwendung an die Stadt Chemnitz Sportamt 09106 Chemnitz zu stellen.</p> <p>Die notwendigen Formulare werden im Sportamt, Reichenhainer Straße 154 ausgereicht bzw. stehen im Internet zur Verfügung.</p> <p>Termin der Antragstellung ist der 30. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr. Die Anträge sind vollständig unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Unvollständig oder fehlerhaft eingereichte Anträge können vervollständigt oder korrigiert oder zurückgegeben werden. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.</p> <p>Mit dem 1. Antrag für das kommende Jahr sind a) bei Förderung laufender Kosten (institutionelle Förderung) - die Finanzplanung des Vereins für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist</p>	<p>(1) Der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins beantragt die Zuwendung schriftlich bei der Stadt Chemnitz, Sportamt 09106 Chemnitz.</p> <p>(2) Termin der Antragstellung ist der 30. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr. Eine Ausnahme ist in der Förderart 3.2 zugelassen. Die Anträge sind vollständig unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Nachanträge behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn noch Fördermittel vorhanden sind. Unvollständig oder fehlerhaft eingereichte Anträge können vervollständigt oder korrigiert oder zurückgegeben werden. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.</p> <p>(3) Einzureichende Unterlagen mit dem 1. Antrag für das kommende Jahr sind: a) bei Förderung laufender Kosten (institutionelle Förderung): - Finanzplanung des Vereins für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist - gültiger Stellenplan bzw. Kopien der Arbeitsverträge bei Förderung nach Punkt 3.5, 3.6 und 3.7 der Sportförderrichtlinie</p>	<p>Anders formuliert, keine inhaltliche Änderung</p> <p>siehe 2.1, Abs. 6 redaktionelle Ergänzung</p> <p>...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>- die Versicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt alle Möglichkeiten auf Zuwendungen von Land und Bund geprüft sind, einzureichen.</p> <p>Für die Förderart 3.1 (Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen – laufende Betriebskosten und Pflege der Sportflächen) gilt der Nachweis des Vorjahres gleichzeitig als Antrag für das Haushaltsjahr und als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung. Die Aufstellung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist entsprechend der Vorgabe des Sportamtes per e-mail zur Verfügung zu stellen.</p> <p>b) Bei Projektförderung sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzplanung für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist - detaillierter, schlüssiger und vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens, bei Investitionen nach DIN 276 - Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen einschließlich Folgekostenberechnung und bei Investitionen mindestens Planungsphase 3 HOAI <p>- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde</p> <p>Für jede Förderart ist ein separater Antrag zu stellen.</p>	<p>- die Versicherung, dass vor Antragstellung an die Stadt Chemnitz alle Möglichkeiten auf Zuwendungen von Land und Bund geprüft sind</p> <p>- für die Förderart 3.1.1 für laufende Betriebskosten gilt der Nachweis des Vorjahres gleichzeitig als Antrag für das Haushaltsjahr und als Berechnungsgrundlage für die Zuwendung. Die Aufstellung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist mit dem Nachweis des Vorjahres zur Verfügung zu stellen.</p> <p>b) bei Projektförderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzplanung des Vereins für das Folgejahr, woraus der Zuschussbedarf ersichtlich ist - detaillierter, schlüssiger und vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens, bei Investitionen für Sportstätten nach DIN 276 - Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen einschließlich Folgekostenberechnung und bei Investitionen mindestens Planungsphase 3 HOAI - beibringen zusätzlicher Unterlagen für die Einschätzung und Beurteilung je nach Erfordernis <p>- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.</p> <p>(4) Für jede Förderart ist ein separater Antrag zu stellen.</p>	<p>Neu aufgenommen, da direkte Personalkostenförderung erfolgt (und nicht mehr über SSBC)</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>Die Bewilligung einer Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Förderung im Folgejahr. Ausnahmeregelungen zur Sportförderung trifft der Kultur- und Sportausschuss im Einzelfall.</p>	<p>(5) Mit der Antragstellung für die geraden Haushaltsjahre sind für die Fortschreibung der Prioritätenliste als Grundlage für die folgende Haushaltsplanung die künftig notwendigen Maßnahmen bzw. für bereits gelistete Maßnahmen neu bewertete Kosten gegenüber dem Sportamt mit anzuzeigen. Diese Anzeige muss das Objekt, den Verein und die Maßnahme benennen, den Ist-Zustand mit der Notwendigkeit und den Umfang der Maßnahme kurz beschreiben, die voraussichtlichen Kosten und den Finanzierungsplan beinhalten (siehe Anlage zur SpoFöRL).</p>	<p>Neu aufgenommen</p> <p>siehe Punkt 2.3, Abs. 4</p>
2.3		2.3 Zuwendungsverfahren	
2.2	<p>2.2 Zuwendungsverfahren In der Regel entscheidet das Sportamt im Haushaltsjahr unter Beachtung und Einhaltung seines Haushaltsrahmens über eine Zuwendungserteilung.</p>	<p>(1) Die Entscheidung über die Zuwendungserteilung trifft das Sportamt auf der Basis der unter Punkt 3 angeführten Förderarten nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>Ausschlaggebend sind die Leistungsfähigkeit des Empfängers, mögliche Zuwendungen Dritter und die Beachtung und Einhaltung des Fördermittelbudgets des Sportamtes.</p> <p>(2) Das Zuwendungsverfahren ist ein öffentlich-rechtliches Förderverfahren zwischen der Stadt Chemnitz, Sportamt, als Zuwendungsgeber, und den Vereinen, als Zuwendungsempfänger.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>Der Zuwendungsempfänger erhält einen schriftlichen Bescheid vom Sportamt zu seinem Antrag.</p>	<p>Die Zuwendungen werden direkt auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden an die zuwendungsberechtigten Vereine beschieden und ausgezahlt.</p> <p>(3) Eine Entscheidung über Zuwendungen erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr.</p> <p>Für die Förderarten</p> <ul style="list-style-type: none"> * 3.1.1 Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen – laufende Betriebskosten, * 3.5 Stadtsportbund Chemnitz und Sportjugend Chemnitz, * 3.6 Personalkosten und * 3.7 Sport-Jugendarbeit <p>wird im ersten Jahr des Zweijahres-Haushaltes ein Abschlag in Form von Raten zum 15. Januar und 15. März des Jahres auf der Basis des Zuschusses des Vorjahres bewilligt und gezahlt. Die jeweiligen Abschläge werden dann mit der Zuwendung für das gesamte Jahr verrechnet. Dieser Zuwendungsbescheid weist dann auch den Abschlag in Form von Raten zum 15. Januar und 15. März des Folgejahres mit aus.</p> <p>(4) Über die Entscheidung einer Zuwendung wird der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich unterrichtet. Es sind Festlegungen zu Zweck, Art, Höhe und Bewilligungszeitraum der gewährten Zuwendung, zu den Auszahlungsmodalitäten, der Nachweisführung und weiteren Bestimmungen gemäß der SpoföRL zu treffen. Die Bewilligung einer Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Förderung im Folgejahr.</p>	<p>aus Punkt 1, Abs. 2</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>aus 2.1 sinngemäß übernommen</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuwendungsgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Wird im laufenden Jahr eine Haushaltssperre gemäß § 29 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zuwendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.</p> <p>Beide Widerrufsvorbehalte sind in den Bescheid aufzunehmen.</p>	<p>(5) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist eine Entscheidung zur Zuwendungsgewährung entsprechend § 78 SächsGemO nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme unter Vorbehalt des Widerrufs möglich. Wird im laufenden Jahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zuwendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Beide Widerrufsvorbehalte sind in den jeweiligen Bescheid aufzunehmen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
2.4		2.4 Auszahlungsverfahren	
2.3	<p>2.3 Auszahlungsverfahren</p> <p>Bei Zuwendungen für laufende Zwecke (institutionelle Förderung) sind die Auszahlungen nach Zuwendung und in Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt in der Regel durch Abschlagszahlungen vorzunehmen.</p> <p>Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel der Vereine sind zuerst einzusetzen, bevor die Zuwendungen der Stadt ausgezahlt werden.</p> <p>Die Bereitstellung der Mittel erfolgt sach- und zeitgerecht, d. h. die Ausgaben werden erst dann getätigt, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, der Bescheid bestandskräftig ist.</p>	<p>(1) Bei Zuwendungen für laufende Zwecke (institutionelle Förderung) sind die Auszahlungen nach Zuwendung und unter Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz in der Regel durch Abschlagszahlungen vorzunehmen.</p> <p>(2) Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel der Zuwendungsempfänger sind zuerst einzusetzen, bevor die Zuwendungen der Stadt Chemnitz ausgezahlt werden.</p> <p>(3) Die Bereitstellung der Mittel erfolgt sach- und zeitgerecht, d. h. die Ausgaben werden erst dann getätigt, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.</p> <p>(4) Zuschüsse für Investitionen werden nur dann ausgezahlt, wenn es der Baufortschritt erlaubt oder bei Beschaffung bzw. Lieferung des Investitionsgutes.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	Die Zuwendung wird in ganzen Euro-Beträgen gezahlt.	(5) Der Zuschuss wird in ganzen Euro-Beträgen gezahlt.	
2.5		2.5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers	
2.4	<p>2.4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers Der Zuwendungsempfänger hat dem Sportamt unverzüglich anzuzeigen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausgabeansätze überschritten werden - eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H. oder mehr als 1.500 € vorliegt - weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt werden - abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können - sich die für die Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen - sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung) - die Zweckbindung nicht eingehalten wird. <p>Über Prüfungsergebnisse von Dritten ist das Sportamt unverzüglich zu informieren. Aus der Mitteilungspflicht resultierende Erkenntnisse können zur Änderung der Zuwendung führen.</p>	<p>(1) Der Zuwendungsempfänger hat unverzüglich anzuzeigen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Ausgabenansätze überschritten werden - eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen um mehr als 10 v. H. oder mehr als 1.500 € vorliegt - weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt werden - abgerufene Beträge nicht im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden können - sich die für die Zuwendung zu Grunde liegenden Umstände ändern oder wegfallen - sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung, wie Wegfall der Gemeinnützigkeit oder Satzungsänderungen) - die Zweckbindung nicht eingehalten wird. <p>(2) Über Prüfungsergebnisse von Dritten ist unverzüglich zu informieren. Aus der Mitteilungspflicht resultierende Erkenntnisse können zur Änderung der Zuwendung führen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
2.6		2.6 Nachweis der Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger	
2.5	Nachweis der Verwendung der Mittel durch den Zuwendungsempfänger		
(1)	<p>Ein Nachweis der Verwendung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem Sportamt. Der Nachweis hat grundsätzlich 3 Monate nach Ende der Zuwendungsgewährung für die geförderte Maßnahme, aber spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, vorzuliegen.</p> <p>Die Formulare dafür werden vom Sportamt ausgereicht und sind im Internet verfügbar.</p> <p>Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss den Zuwendungsbedarf erkennen lassen sowie der Zuwendungsart und der Finanzierungsart entsprechen.</p> <p>Bei Projektförderung sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen.</p>	<p>(1) Ein Nachweis der Verwendung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger. Der Nachweis hat, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt wird, drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, aber spätestens zum Ende des I. Quartals des Folgejahres, vorzuliegen.</p> <p>Soweit nichts anderes geregelt wird, besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss den Zuwendungsbedarf erkennen lassen sowie der Zuwendungs- und der Finanzierungsart entsprechen.</p> <p>Bei Projektförderung sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung im Finanzierungsplan auszuweisen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>hier gestrichen; siehe Punkt 2.1, Abs. 6</p> <p>redaktionelle Änderung;</p> <p>keine Änderung</p>
(2)	Die Stadt Chemnitz als Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.	(2) Die Stadt Chemnitz als Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.	keine Änderung

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Originalbelege durch das Sportamt kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ganz oder teilweise beim Zuwendungsempfänger erfolgen.	Die Prüfung des Verwendungsnachweises einschließlich der Originalbelege kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ganz oder teilweise beim Zuwendungsempfänger erfolgen.	
(3)	Ein einfacher Verwendungsnachweis ist grundsätzlich für eine Zuwendung bis 300 € möglich sofern er im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung muss an Hand der summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und des Sachberichts nachprüfbar sein. In diesem Fall ist die Vorlage der Originalbelege entbehrlich. Die Originalbelege sind prüfbereit vor Ort aufzubewahren und auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.	(3) Ein einfacher Verwendungsnachweis ist bei Projektförderung grundsätzlich für eine Zuwendung bis 5.000 € möglich, sofern er im Zuwendungsbescheid zugelassen ist. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung muss an Hand der summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und des Sachberichtes nachprüfbar sein. In diesem Fall ist die Vorlage der Originalbelege entbehrlich. Die Originalbelege sind prüfbereit vor Ort aufzubewahren und auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Prüfungsschwerpunkte und Stichprobenprüfungen können vom Sportamt festgelegt werden. Dabei ist innerhalb von drei Jahren die vollständige Prüfung eines jeden Zuwendungsempfängers zu gewährleisten.	Änderung der Wertgrenze Neu aufgenommen
(4)	Hat der Empfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von dritter Seite Mittel erhalten, so hat sich der zahlenmäßige Nachweis auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken. Empfänger mit kaufmännischer Buchführung fügen eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechender Begründung bei.	(4) Hat der Zuwendungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von dritter Seite Mittel erhalten, so hat sich der zahlenmäßige Nachweis auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken. Empfänger mit kaufmännischer Buchführung fügen eine Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechender Erläuterung bei.	redaktionelle Änderung ...

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
(5)	<p>In den Nachweisen ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p> <p>Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege und Zahlungsnachweise dieser Belege beizufügen. Nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises werden die für die Förderung bestimmten Originalbelege gekennzeichnet und an den Zahlungsempfänger zurückgegeben.</p>	<p>(5) In den Nachweisen ist durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben vollständig sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.</p> <p>Dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Originalbelege und Zahlungsnachweise dieser Belege beizufügen. Nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises werden die für die Förderung bestimmten Originalbelege gekennzeichnet und an den Zahlungsempfänger zurückgegeben.</p>	keine Änderung
(6)	<p>Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.</p>	<p>(6) Der Zuwendungsempfänger hat alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.</p>	Änderung der Frist § 147 AO
(7)	<p>Zuviel ausgereichte Mittel sind an die Stadt zurückzuzahlen.</p>	<p>(7) Zuviel ausgereichte Mittel sind an die Stadt Chemnitz zurückzuzahlen.</p>	Keine Änderung
2.7		2.7 Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung	
2.6	Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung		
(1)	<p>Werden Zuwendungen für einen anderen als im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, so kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen werden.</p>	<p>(1) Zuwendungen werden insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen, wenn sie für einen anderen als im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.</p>	Redaktionelle Änderung

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	Die Zuwendung wird teilweise widerrufen, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zweck verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Zweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.	Die Zuwendung wird teilweise widerrufen, wenn sich die Gesamtausgaben für den Zweck verringern oder wenn beim Zuwendungsempfänger für den Zweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.	keine Änderung
(2)	<p>Die Zuwendung wird unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat.</p> <p>Die Zuwendung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Punkt 2.4 der Richtlinie) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Zuwendung ebenfalls widerrufen werden. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 29 KomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zuwendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.</p>	<p>(2) Die Zuwendung wird u. a. unverzüglich widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat oder bei investiver Zuwendung die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird. Die Zuwendung kann außerdem widerrufen werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht in einer gesetzten Frist vorgelegt wird. Soweit der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten (Punkt 2.5 der Richtlinie) nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Zuwendung ebenfalls widerrufen werden. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Zuwendung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p>
(3)	Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen.	(3) Soweit eine Zuwendung widerrufen wird, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen.	keine Änderung
(4)	Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a VwVfG in der jeweils gültigen Fassung (derzeit 5 Prozent über dem Basiszinssatz) zu verzinsen.	(4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufs beim Zuwendungsempfänger fällig und ist ab dem Eintritt der Unwirksamkeit nach Maßgabe des VwVfG § 49 a in der jeweils gültigen Fassung zu verzinsen.	Klammerbemerkung gestrichen ...

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
		(5) Ist der Zuwendungsempfänger einem Rückzahlungsanspruch aus vergangenen Förderverfahren nicht termingerecht nachgekommen, können die offenen Forderungen, die aus diesem Verfahren bestehen, mit Zuschüssen des laufenden Jahres verrechnet werden.	Neu aufgenommen
2.8		2.8 Zuwendungen für Investitionen	
2.7	Zuschüsse für Investitionen		
	Zuschüsse für Investitionen für vereinsbetriebene Sportstätten können gewährt werden. Es ist das erweiterte Antragsverfahren nach Punkt 2.1. b zu beachten.	<p>(1) Zuwendungen für Investitionen für vereinsbetriebene Sportstätten können gewährt werden. Es ist das erweiterte Antragsverfahren nach Punkt 2.2 b zu beachten.</p> <p>(2) Für die Beschlussfassung zur Gewährung einer Zuwendung kann die Verwaltung, ein Fachausschuss oder der Stadtrat zuständig sein. Vom Sportamt ist zu beurteilen, ob es sich bei der Stadt Chemnitz um Aufwand oder um eine investive Auszahlung handelt, die zur Bildung von Sonderposten führt. Es sind entsprechende Unterlagen vorzulegen, die den baulichen Vorbereitungsstand begründen. Die Aussagefähigkeit der Unterlagen muss mindestens die Planungsphase 3 HOAI umfassen.</p> <p>(3) Zwischen der Stadt Chemnitz und dem Zuwendungsempfänger sind vertragliche Regelungen oder der Bewilligungsbescheid über alle Modalitäten mit nachfolgendem Mindestinhalt auszufertigen: - Verwendungszweck, allgemeine Bezeichnung der Maßnahme, spezielle Teilobjekte oder Teilaufgaben</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
		<p>- Eigenmittel sowie andere Fremdmittel des Zuwendungsempfängers</p> <p>- Auszahlungsmodus nach Baufortschritt, Art der Kontrolle der Rechnungen, nur im Haus-haltsjahr unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips</p> <p>- Zweckbindungsfrist an den Verwendungszweck grundsätzlich auf 10 Jahre, sofern aus der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes keine andere Regelung erforderlich ist. Darüber hinaus können weitere Festlegungen, z. B. zur bauseitigen Begleitung, Prüfung, Betreuung u. Ä. getroffen werden. Die Nebenbestimmungen sind in die vertraglichen Regelungen einzubeziehen.</p> <p>(4) Aus den der Zuwendung zu Grunde liegenden Regelungen muss die buchungsseitige Darstellung der investiven Zuwendung ableitbar sein.</p> <p>(5) Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten stellen ebenfalls Investitionen dar. Sie werden nach Punkt 3.9 beschieden.</p>	<p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p>
3.	3. Sportförderarten	3. Förderarten der direkten Förderung	aus Präambel
		<p>(1) Das Hauptaugenmerk der direkten Sportförderung liegt auf der Bewilligung von Zuschüssen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Betreuung, Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Sportstätten, - die Personalkosten und - die Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes der Vereine gemäß ihrer Satzungszwecke. 	...

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>Priorität der direkten finanziellen Sportförderung haben erstens die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Vereinssportanlagen und zweitens Zuwendungen für Personalkosten. Das heißt, finanzielle Mittel sind zuerst in diesen Bereichen entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel einzusetzen. Danach richtet sich, welche weiteren Förderarten zur Anwendung kommen und ihre Höhe. Das Sportamt legt für das jeweilige Haushaltsjahr als Geschäft der laufenden Verwaltung und in Abstimmung mit dem SSBC konkrete Förderbedingungen fest.</p>	<p>(2) Priorität haben erstens die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Vereinssportanlagen und zweitens Zuwendungen für Personalkosten des Platzpersonals. Das heißt, finanzielle Mittel sind zuerst in diesen Bereichen entsprechend der verfügbaren Haushaltsmittel einzusetzen. Danach richtet sich, welche weiteren Förderarten zur Anwendung kommen und in welcher Höhe. Bei entsprechender Notwendigkeit legt das Sportamt für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen des Budgets als Geschäft der laufenden Verwaltung und in Abstimmung mit dem SSBC konkrete Förderbedingungen fest.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
3.1	<p>3.1 Förderart - Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen</p>	<p>3.1 Förderart Bewirtschaftung und Unterhaltung von Vereinssportanlagen</p>	
	<p>Vereinssportanlagen sind Sportstätten, die von Vereinen auf vertraglicher Basis langfristig genutzt und betrieben werden. Dabei obliegt den Vereinen zu ihren Lasten die stetige Bewirtschaftung und Erhaltung der Sportstätte in ihrer Gesamtheit.</p> <p>Die Zuwendung wird gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für laufende Betriebskosten, wie Elt, Gas, Brennstoffe, Wasser, Abwasser, Dienstleistung etc. als institutionelle Förderung - für die Pflege und Betreibung der unmittelbaren Sportflächen, wie Rasenplätze, Hartplätze, Rundbahnen, Schießbahnen etc. als institutionelle Förderung 	<p>(1) Vereinssportanlagen sind Sportstätten, die von Vereinen auf vertraglicher Basis langfristig genutzt und betrieben werden. Dabei obliegt den Vereinen zu ihren Lasten die stetige Bewirtschaftung und Erhaltung der Sportstätte in ihrer Gesamtheit.</p> <p>(2) Zuwendungen werden gewährt für:</p> <p>3.1.1 laufende Betriebskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wie Strom, Gas, Brennstoffe, Trink-, Ab- und Niederschlagswasser, Dienstleistungen; ▪ Verkehrssicherungspflichten; ▪ Pflege und Betreibung der unmittelbaren Sportflächen, wie Rasenplätze, Hartplätze, Rundbahnen, Schießbahnen; 	<p>Keine Änderung</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>keine Änderung</p> <p>...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> - für die Werterhaltung von Sportstätten im kommunalen Eigentum als Projektförderung - für Räume und Teile der Anlagen, die durch den gemeinnützigen Sportbetrieb genutzt werden (keine Zuschüsse für Geschäftsstellen, kommerziell vermietete Räumlichkeiten, Nutzung durch Dritte etc.). Die anteilige Nutzung der Anlagen durch den Schulsport wird vom Schulverwaltungsamt vergütet. Eine Sportförderung hierfür entfällt. - als Festbetragsfinanzierung (Sie wird festgelegt in Anlehnung an einen Teil der Kosten bis zu einer maximalen Höhe von 75 Prozent. Im Werterhaltungsbereich soll die maximale Höhe von 25.000 € pro Jahr und Sportstätte nicht überschritten werden.) - durch halbjährliche Abschlagszahlung (Im Werterhaltungsbereich kann die Zuwendung Abschlagsweise nach Baufortschritt oder nach Fertigstellung der Maßnahme ausgereicht werden). <p>Personalkostenzuwendungen werden nach Punkt 3.6 der Richtlinie gewährt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ für Räume und Teile der Anlagen, die durch den gemeinnützigen Sportbetrieb genutzt werden (keine Zuschüsse für Geschäftsstellen, kommerziell vermietete Räumlichkeiten, Nutzung durch Dritte etc.); ▪ als Festbetragsfinanzierung, in Anlehnung an einen Teil der Kosten bis zu einer Höhe von 75 Prozent als institutionelle Förderung, die Zuwendungen werden in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt; ▪ Aufwendungen für laufende Betriebskosten, die im Rahmen des Schulsports auf den Vereinssportanlagen anteilig entstehen, sind im Rahmen der Sportförderrichtlinie nicht förderfähig. Die anteilige Kostenübernahme wird in separaten Vereinbarungen zwischen Verein und dem Schulträger (Schulamt) geregelt. ▪ Personalkostenzuwendungen werden nach Punkt 3.6 gewährt 	<p>siehe Punkt 3.1.2</p> <p>keine Änderung</p> <p>siehe unten*</p> <p>Termine neu geregelt</p> <p>siehe oben*</p> <p>keine Änderung</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>Werterhaltungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn sie vom Sportamt bestätigt sind.</p> <p>Für dringliche Werterhaltungsmaßnahmen, die erst im laufenden Jahr auftreten und die der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes dienen, bildet das Sportamt eine Reserve in Höhe von 10 Prozent der geplanten Mittel für Werterhaltung. Besteht kein Bedarf dafür, sind diese Mittel ab 1. November des Jahres in Abstimmung zwischen Sportamt und SSBC in dieser Förderart zu verausgaben.</p>	<p>3.1.2 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Werterhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ für permanente Erhaltung als Festbetragsfinanzierung in Anlehnung an einen Teil der Kosten in Höhe von 30 Prozent als institutionelle Förderung; ▪ für Wert erhaltende Maßnahmen als Projektförderung; <p>Es soll die maximale Höhe von 25.000 € pro Jahr und Sportstätte nicht überschritten werden. In der Regel sind 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten Orientierungsgröße für die Zuwendung, im begründeten Bedarfsfall können es 50 Prozent sein.</p>	<p>keine Änderung</p> <p>konkreter geregelt</p> <p>siehe Punkt 3.1.3</p> <p>siehe Punkt 3.1.3</p>
		<p>3.1.3 Erhaltung und Sanierung der Sportstätten, Sonderförderprogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefördert werden Maßnahmen, die mit entsprechender Priorität gelistet und für die im jeweiligen Haushaltsjahr finanzielle Mittel eingeordnet sind (siehe Anlage der SpoFöRL). 	<p>Neu aufgenommen</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="644 701 1074 913">▪ In Anlehnung an einen Teil der Kosten für Maßnahmen des Sonderförderprogramms entsprechend der Prioritätenliste des Sportamtes als Projektförderung. Die Zuwendungshöhe wird in Abhängigkeit der möglichen Mitfinanzierung des Freistaates Sachsen und eines angemessenen Eigenanteils des Vereines als Projektförderung gewährt. <li data-bbox="644 925 1074 1149">▪ Der angemessene Eigenanteil des Vereins soll 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht unterschreiten. Als Eigenanteil sind auch Eigenleistungen möglich. Er kann dann geringer ausfallen oder entfallen, wenn der Verein nicht unerhebliche Eigenanteile für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen über mehrere Jahre hinweg erbracht hat. <li data-bbox="644 1160 1074 1261">▪ Sind Sportstätten im Eigentum Dritter behält sich die Stadt Chemnitz das Recht vor, einen etwaigen Rückforderungsanspruch zu sichern. <li data-bbox="644 1272 1074 1406">▪ Anlagen oder Anlagenteile, die ausschließlich für den Schulsport gebaut oder saniert werden, sind im Rahmen der Sportförderrichtlinie nicht förderfähig und von den Vereinen nicht zu finanzieren. <p data-bbox="644 1417 1074 1496">Für die Zuwendungen für Maßnahmen der Erhaltung und Sanierung der Sportstätten gilt weiterhin</p>	<p data-bbox="1098 925 1281 958">Neu aufgenommen</p> <p data-bbox="1098 1160 1281 1193">Neu aufgenommen</p> <p data-bbox="1098 1272 1281 1305">Neu aufgenommen</p> <p data-bbox="1098 1417 1281 1451">Neu aufgenommen</p> <p data-bbox="1513 1552 1536 1574">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Zuschuss wird gewährt als Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Abhängigkeit des Einzelfalls. ▪ Bei den Maßnahmen sind der Klima- und Umweltschutz, die Energieeffizienz nach EnEV und/oder die Barrierefreiheit von Sportstätten zu beachten. ▪ Nach Maßgabe sind das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden. ▪ Die Zahlung der Zuwendung erfolgt nach Baufortschritt oder nach Fertigstellung der Maßnahme. Ausgezahlte Abschläge oder Zuschüsse sind innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen zu verwenden ▪ Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn sie bewilligt sind bzw. vom Sportamt ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn bestätigt ist. ▪ Für dringliche Erhaltungsmaßnahmen, die erst im laufenden Jahr auftreten und die der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes dienen, bildet das Sportamt eine Reserve in Höhe von 10 Prozent der geplanten Mittel für die Werterhaltung. Besteht kein Bedarf dafür, sind diese Mittel ab 1. November des Jahres nach Möglichkeit in Abstimmung zwischen Sportamt und SSBC zu verausgaben. 	<p>aus 3.1. mit geringfügiger Änderung übernommen</p> <p>aus 3.1 übernommen</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
3.2	3.2 Förderart - Anmietung von Sportstätten	3.2 Förderart Anmietung von Sportstätten	
	<p>Für die von Vereinen angemieteten Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden, können Zuwendungen bis zu einer maximalen Höhe von 30 Prozent der Mietkosten pro Jahr gezahlt werden. Die Mietverträge sind dem Sportamt mit der Antragstellung vorzulegen. Es werden nur Räume und Teile der Anlagen bezuschusst, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Die Bezuschussung erfolgt durch vierteljährliche oder halbjährliche Ratenzahlungen.</p>	<p>(1) Für die von Vereinen angemieteten Sportstätten, die sich im Eigentum Dritter befinden, können Zuschüsse bis zu einer max. Höhe von 30 Prozent der Mietkosten pro Jahr und bis maximal 100 €/Vereinsmitglied (Grundlage Bestandserhebung des LSB per 01.01. des lfd. Jahres) als institutionelle Förderung und als Anteilsfinanzierung gezahlt werden. Die Mietverträge (in denen der Vertragsgegenstand zur sportlichen Nutzung konkret bestimmt sein soll) sind mit der Antragstellung vorzulegen. Es werden nur Räume und Teile der Anlagen bezuschusst, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Die Bezuschussung erfolgt durch halbjährliche Raten- bzw. jährl. Zahlungen.</p> <p>(2) Das Eissportzentrum Wittgensdorfer Straße 2a, das von der Eissport- und Freizeit GmbH Chemnitz betrieben wird, wird einer angemieteten Sportstätte im Eigentum Dritter gleichgesetzt. Die Vereine erhalten für ihre Nutzungskosten (Rechnungen) der jeweiligen Sportstätten analoge Zuwendungen. Abweichend zu Punkt 2.2, Abs. 2 der Richtlinie stellen diese Vereine jeweils einen Antrag bis zum 8. Juni des Jahres für die Nutzungskosten für die Monate Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres und bis zum 8. Dezember des Jahres für die Monate Juni bis November des laufenden Jahres. Die Rechnungen sind dem Antrag in Kopie beizufügen.</p> <p>(3) Sportstättengebühren, die für eine Nutzung nach Sportstättengebührensatzung erhoben werden, fallen nicht unter diese Förderung.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
3.3	3.3 Förderart - Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes	3.3 Förderart Sicherung des gemeinnützigen Sportbetriebes	
	<p>Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung in Halbjahresraten ausgereicht.</p> <p>Berechnungsgrundlagen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl der Mitglieder des Vereines lt. Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres, - die Einteilung der Vereine in drei Kategorien entsprechend der vom SSBC festgelegten Kriterien und - eine deutlich höhere Berechnungsgröße für Kinder und Jugendliche als für Erwachsene zur besonderen Förderung des Kinder- und Jugendsportes in den Vereinen. <p>Pro Mitglied und Jahr kann eine Zuwendung bis maximal 25 € ausgereicht werden.</p>	<p>Die Förderung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als institutionelle Förderung in Halbjahresraten ausgereicht. Zuwendungszwecke für den gemeinnützigen Sportbetrieb werden nachfolgend definiert. Der Eigenanteil des Vereines an der Gesamtfinanzierung muss mindestens 10 Prozent betragen.</p> <p>3.3.1 Berechnungsgrundlagen Die Zuwendung setzt sich aus folgenden Berechnungsgrößen zusammen: - gemeinnütziger Sportbetrieb Berechnungsgrundlagen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anzahl der Mitglieder des Vereines lt. Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres, - die Einteilung der Vereine in drei Kategorien entsprechend der vom SSBC festgelegten Kriterien, - eine deutlich höhere Berechnungsgröße für Kinder und Jugendliche als für Erwachsene zur besonderen Förderung des Kinder- und Jugendsportes in den Vereinen und - eine höhere Berechnungsgröße für Erwachsene 50 plus. <p>Pro Mitglied und Jahr kann der berechnete Zuschuss maximal 25 € betragen.</p> <p>- Vereinsjubiläen Für Vereinsjubiläen können folgende einmalige Zuwendungen in Anerkennung der langjährigen Sportarbeit gezahlt werden: - 25-jähriges Bestehen des Vereines 200 €, - 50-jähriges Bestehen des Vereines 400 €, - 75-jähriges Bestehen des Vereines 600 €,</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>keine Änderung</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>mit geänderten Wertgrenzen aus ehem. FA 3.4 übernommen</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
		- 100-jähriges Bestehen des Vereines 800 €, - für alle weiteren 25 Jahre 800 €.	
		3.3.2 Zuwendungszwecke	
(1)	Im Verein können diese Fördermittel in folgenden Bereichen und nach folgenden Kriterien eingesetzt werden: Übungsleiter Für ehrenamtliche Übungsleiter kann die Zuwendung für maximal 10 Trainingsstunden pro Monat mit einem maximalen Stundensatz von 2,50 € eingesetzt werden. Dabei gilt für die Berechnung ein Verhältnis von einem Übungsleiter für 15 Mitglieder des Vereines. Die Nachweisführung erfolgt anhand der gültigen Übungsleiterverträge, Übungsleiternachweisbögen und Vereinszusammenfassungen.	Die Zuwendung kann für folgende Zuwendungszwecke verausgabt werden. <i>(1) Übungsleiter</i> Für ehrenamtliche Übungsleiter kann die Zuwendung für maximal 10 Trainingsstunden pro Monat mit einem maximalen Stundensatz von 5,00 € eingesetzt werden. Dabei gilt für die Berechnung ein Verhältnis von einem Übungsleiter für 10 Mitglieder des Vereines insgesamt. Die Nachweisführung erfolgt anhand der Nachweise der geleisteten Übungsstunden und der Zahlungen.	Änderung der Wertgrenze
		<i>(2) Aus- und Fortbildung</i> Die gewährte Zuwendung kann für die Aus- und Fortbildungsgebühren der ehrenamtlichen Übungs- und Jugendleiter, der Vereinsmanager sowie der Kampf- und Schiedsrichter oder als Inklusionsberater oder Prüfberechtigter für das Deutsche Sportabzeichen für Menschen mit Behinderung eingesetzt werden.	Neu aufgenommen
(2)	<i>Sportveranstaltungen</i> Die gewährte Zuwendung kann für Veranstaltungen eingesetzt werden, die von Vereinen als Veranstalter eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt werden. Mit der Antragstellung sind die Ausschreibung und das Finanzierungskonzept vorzulegen. Breiten-sportveranstaltungen sind Veranstaltungen, die offen ausgeschrieben sind und keiner Teilnahmebeschränkung unterliegen.	<i>(3) Sportveranstaltungen</i> Die gewährte Zuwendung kann für Veranstaltungen eingesetzt werden, die von Vereinen als Veranstalter eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt werden und offen ausgeschrieben sind und keiner Teilnahmebeschränkung unterliegen oder Veranstaltungen, die zur besonderen Förderung von Inklusionsangeboten durchgeführt werden.	redaktionelle Änderung; Inklusionsaspekt berücksichtigt

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>Die gewährte Zuwendung kann zur Deckung der Organisationskosten bis zu einer Höhe von maximal 30 Prozent eingesetzt werden.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kampf- und Schiedsrichterkosten - Druckerzeugnisse, wie Ausschreibungen, Programme, Plakate, Urkunden etc. - Ehrungen, Pokale, Blumen, Beschriftung - Mieten, Ausgestaltung der Wettkampfstätten, Platz- und Hallenbau entsprechend den Wettkampfvorschriften - Verpflegungsleistungen der Teilnehmer nach Wettkampfvorschrift, z. B. bei Langstreckenläufen - Genehmigungsgebühren - Beschallung - medizinische Betreuung. <p>Zuwendungen dürfen nicht verwendet werden für: Sachpreise, Preis- und Startgelder, Speisen und Getränke, Empfänge, Übernachtungen, Fahrtkosten der Teilnehmer, Telefon- und Postgebühren.</p> <p>Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen können die gewährten Zuwendungen zur Deckung eines möglichen Defizits bis zu einer Höhe von 30 Prozent eingesetzt werden.</p>	<p>Die gewährte Zuwendung kann zur Deckung der Organisationskosten eingesetzt werden.</p> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kampf- und Schiedsrichterkosten - Druckerzeugnisse, wie Ausschreibungen, Programme, Plakate, Urkunden etc. - Ehrungen, Pokale, Blumen, Beschriftung - Mieten, Ausgestaltung der Wettkampfstätten, Platz- und Hallenbau entsprechend den Wettkampfvorschriften - Verpflegungsleistungen der Teilnehmer nach Wettkampfvorschrift, z. B. bei Langstreckenläufen - Genehmigungsgebühren - Beschallung - medizinische Betreuung. <p>Zuwendungen dürfen nicht verwendet werden für: Sachpreise, Preis- und Startgelder, Speisen und Getränke, Empfänge, Übernachtungen, Fahrtkosten der Teilnehmer, Telefon- und Postgebühren.</p> <p>Für bedeutende nationale und internationale Sportveranstaltungen können die gewährten Zuwendungen zur Deckung eines möglichen Defizits eingesetzt werden, wenn keine Förderung nach Punkt 3.8 der Sportförderrichtlinie gewährt wird.</p>	
(3)	<p>Fahrtkosten</p> <p>Die Zuwendung kann für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Deutschen Meisterschaften und Wettkämpfen in den Partnerstädten der Stadt Chemnitz eingesetzt werden. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt 25 € pro Teilnehmer.</p> <p>Für die Zuwendung liegen folgende Parameter</p>	<p>(4) Fahrt- und Übernachtungskosten</p> <p>Die gewährte Zuwendung kann für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Wettkämpfen außerhalb Sachsens, Deutschen Meisterschaften und Wettkämpfen in den Partnerstädten der Stadt Chemnitz mit maximal 50 € pro Fahrt und Teilnehmer eingesetzt werden.</p> <p>Es liegen folgende Parameter zu Grunde:</p>	<p>Neu aufgenommen</p> <p>Änderung der Wertgrenze</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
(6)	<p>Kinder- und Jugendsport Die Zuwendung kann im Kinder- und Jugendsport für Trainings- und Wettkampfszwecke außer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speisen und Getränke - Verbrauchsmaterialien und - Sportbekleidung <p>verwendet werden. Der Nachweis erfolgt anhand der sachbezogenen Ausgaben für den Kinder- und Jugendsport.</p>	<p><i>(6) Kinder- und Jugendsport</i> Die gewährte Zuwendung kann im Kinder- und Jugendsport für alle Kosten, die für Trainings- und Wettkampfszwecke entstehen, verwendet werden. Ausgenommen davon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Speisen und Getränke - Verbrauchsmaterialien und - Sportbekleidung. <p>Die Bezuschussung von Übungsleitern im Kinder- und Jugendsport erfolgt im Rahmen von der FA 3.3.2 erster Anstrich, die Anschaffung von Sportgeräten nach der Förderart 3.9.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>gestrichen</p> <p>Neu aufgenommen</p>
		<p><i>(7) Vereinsjubiläen</i> Die gewährte Zuwendung kann für die Jubiläumsveranstaltung verwendet werden. Werden in diesem Rahmen Einzelpersonen geehrt, sollen diese Ehrungen in der Regel mit Sachleistungen, jedoch nicht mit Nahrungs- und Genussmitteln, vorgenommen werden. Zuwendungen dürfen nur für Aufwendungen im gesetzlichen Rahmen eingesetzt werden.</p> <p>Die Zuwendung ist für die Position Vereinsjubiläen getrennt zu verwenden und nachzuweisen.</p>	<p>Neu aufgenommen (bzw. resultiert teilw. aus ehem. FA 3.4)</p>
		<p><i>(8) Nachrangig</i> kann die gewährte Zuwendung auch für die Tätigkeitsvergütung der in den Vereinsorganen ehrenamtlich Tätigen bzw. für freiwillig Engagierte im Bereich der Inklusion (z. B. Begleitpersonen) bis zur Höhe des gesetzlichen Steuerfreibetrages der Ehrenamtspauschale eingesetzt werden, wenn eine entsprechende</p>	<p>Neu aufgenommen</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
3.4	Förderart – Ehrenamt, Ehrenpreise und Sportlerehrungen		
	<p>Es können Persönlichkeiten oder Vereine geehrt werden, die sich um den Chemnitzer Sport besonders verdient gemacht haben. In der Regel sollen die Ehrungen mit Sachleistungen, jedoch nicht mit Nahrungs- und Genussmitteln, vorgenommen werden. Zuwendungen werden nur im gesetzlichen Rahmen und als Festbetragsfinanzierung gewährt.</p> <p>Für Vereinsjubiläen können folgende einmalige Zuwendungen in Anerkennung der langjährigen Sportarbeit gezahlt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 25-jähriges Bestehen des Vereines 130 € - 50-jähriges Bestehen des Vereines 255 € - 75-jähriges Bestehen des Vereines 385 € - 100-jähriges Bestehen des Vereines 510 € - für alle weiteren 25 Jahre 510 € 		<p>Aufgrund jahrelanger äußerst geringer Anträge und Zuwendungen wird die Förderart nicht beibehalten.</p> <p>Vereinsjubiläen wurden in Förderart 3.3 und Jugendsportlerehrung in Förderart 3.5 integriert.</p>
3,5	Förderart - SSBC und Sportjugend Chemnitz (SJC)	3.5 Förderart SSBC und Sportjugend Chemnitz (SJC)	
	<p>Zur Unterstützung der Selbstverwaltung des Sportes, der Unterhaltung der Geschäftsstelle des SSBC und der Tätigkeit der Kommissionen des SSBC wird eine einmalige Zuwendung pro Jahr als Festbetrag gewährt.</p> <p>Die Zuwendungshöhe errechnet sich auf der Grundlage der Gesamtmitgliederzahl der Mitgliedervereine des SSBC lt. Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres. Pro Vereinsmitglied und Jahr kann maximal 0,50 € als Zuwendung gezahlt werden.</p>	<p>(1) Zur Unterstützung der Selbstverwaltung des Sports wird eine einmalige Zuwendung pro Jahr gewährt.</p> <p>(2) Sie setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) Die Zuwendungshöhe errechnet sich auf der Grundlage der Gesamtmitgliederzahl der Mitgliedervereine des SSBC lt. Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres. Pro Vereinsmitglied und Jahr erhält der SSBC einen Zuschuss von 0,50 €.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>Zur Förderung der Tätigkeit der SJC im SSBC kann max. 0,25 € pro Mitglied der SJC lt. Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres in den Vereinen und pro Jahr als Festbetrag ausgereicht werden.</p>	<p>Der Zuwendungsgeber bewilligt diese Zuwendung zur Sicherung des Geschäftsbetriebes sowie für satzungsgemäße Aufgaben und die Betreuung der Vereine und Verbände, Öffentlichkeitsarbeit oder für die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gremien.</p> <p>Für die Miet- und Betriebskosten der Geschäftsstelle des SSBC wird, solange sich die Geschäftsstelle nicht im Sportforum befindet, zusätzlich eine Pauschale von 10.000 € gezahlt. Für Mietzins und Betriebskosten erbringt der SSBC einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent.</p> <p>b) Zur Förderung der Tätigkeit der SJC im SSBC werden 0,25 € pro Mitglied der SJC lt. Bestandsmeldung zum 1.1. des laufenden Jahres ausgereicht. Der Zuwendungsgeber bewilligt diese Zuwendung zur Sicherung des Geschäftsbetriebes und der Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>c) Für die Sportlehre der Sportjugend Chemnitz (SJC) wird eine jährliche Pauschale von 1.500 € zur Verfügung gestellt.</p> <p>(3) Darüber hinaus werden die Personalkosten der Geschäftsstelle des SSBC für die benannten Stellen wie folgt gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführer/in Zuschuss für 1,00 AE jährlich. - Mitarbeiter/in Finanzen/Personal Zuschuss für 1,00 AE jährlich - Mitarbeiter/in Mitgliederverwaltung/ Engagementförderung Zuschuss für 1,00 AE jährlich 	<p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>aus ehem. FA 3.4</p> <p>Neu aufgenommen</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
		<p>jeweils Zuschuss maximal 40 Prozent</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter/in Beratungs- und Koordinierungsstelle der SJC im SSBC Zuschuss für 0,75 AE jährlich mindestens 8 Prozent Eigenanteil - Mitarbeiter/in Prävention Zuschuss für 1 AE jährlich Sachkosten von 3.000 € jährlich mit 100 Prozent. <p>(4) Für die Personalkosten gelten die Bestimmungen 3.6.1 und 3.6.2 dieser Richtlinie, sofern hier nichts anderes geregelt ist.</p> <p>(5) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung und Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt.</p>	<p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p>
3.6	3.6 Förderart – Personalkosten	3.6 Förderart Personalkosten	
	<p>Allgemein gilt für Personalkostenzuwendungen der Grundsatz, dass das Personal finanziell nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Bedienstete der Stadt. Höhere Vergütungen als die Eingruppierungen nach TvöD dürfen aus Zuwendungen der Stadt nicht gewährt werden. Als Personalkosten werden die Personalaufwendungen einschließlich aller Zahlungen des Jahres sowie des Arbeitgeberanteiles bezeichnet.</p>	<p>3.6.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Allgemein gilt für Personalkostenzuwendungen der Grundsatz, dass das Personal finanziell nicht besser gestellt werden darf, als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz. Höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungs- und Entlohnungsgrundsätzen des TVöD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen aus Zuwendungen der Stadt nicht gewährt werden. Die Grundlage der Ermittlung bilden der jeweils gültige Arbeitsvertrag, alle Personalauszahlungen des Jahres sowie der Arbeitgeberanteil.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Neu aufgenommen</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung und nur für die Monate des Jahres, in denen die jeweilige Maßnahme/Anstellung Bestand hat, gewährt.</p> <p>Der Verein erbringt einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent. Ausnahmen sind in besonderen begründeten Fällen möglich.</p>	<p>(2) Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung und nur für die Monate des Jahres, in denen die jeweilige Maßnahme/Anstellung Bestand hat bzw. der Verein die Personalkosten tatsächlich trägt, gewährt.</p> <p>(3) Der Verein erbringt grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent. Ausnahmen sind in besonderen begründeten Fällen möglich. Eigenmittel und finanzielle Mittel Dritter sind vorrangig gegenüber den städtischen Zuschüssen einzusetzen.</p> <p>(4) Eine Förderung von geringfügig Beschäftigten etc. wird i. d. R. nicht gewährt. Basis der Zuschüsse ist eine Vollzeitbeschäftigung mit 40 Stunden pro Woche (1 AE). Bei Teilzeitbeschäftigung werden entsprechend anteilig Zuschüsse gewährt.</p> <p>(5) Vergütungserhöhungen sind bei ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen möglich. Sie sind anteilig von allen mitfinanzierenden Partnern zu tragen und rechtzeitig vor der Haushaltsplanung mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen und als Bedarf anzuzeigen.</p> <p>(6) Die geförderten Stellen der Platzwarte, Trainer, der Geschäftsstelle des SSBC und des Projektes der mobilen Sport-Jugendarbeit sind in Analogie zum TVöD bewertet und eingestuft.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p data-bbox="180 1384 628 1473">Der Bescheid weist die monatliche Zuwendungshöhe aus und wird für die Dauer der Maßnahme im laufenden Jahr einmal erstellt.</p>	<p data-bbox="636 701 1082 835">(7) Grundlage für die Bewilligung für jeweils zwei Haushaltsjahre ist die Eingruppierung mit der Einstufung des jeweiligen Stelleninhabers und der zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung gültige Tarif der TVöD-Kommunen.</p> <p data-bbox="636 857 1082 992">(8) Die Anzahl der geförderten Stellen richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Absoluten Vorrang bei der Förderung aller Personalstellen in den diversen Förderarten haben die Platzwartstellen.</p> <p data-bbox="636 1014 1082 1350">(9) Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung und Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt. In der Regel werden die Zuwendungsbescheide für jeweils zwei Jahre, getrennt nach Haushaltsjahren, erlassen. Für die ungeraden Jahre werden im IV. Quartal des Vorjahres Zuwendungsbescheide für die ersten beiden Raten des Jahres als Abschlagszahlungen erlassen, um eine stetige Mittelbereitstellungen für die Vereine zu gewährleisten.</p>	<p data-bbox="1090 701 1543 835">Neu aufgenommen</p> <p data-bbox="1090 857 1543 992">Neu aufgenommen</p> <p data-bbox="1090 1014 1543 1350">Neu aufgenommen</p> <p data-bbox="1090 1373 1543 1395">Ist allgemein unter Punkt 2.3.4 geregelt</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>Vorquartals (gemäß der Abrechnung der tatsächlichen Gehaltszahlungen) zu führen. Für das IV. Quartal des laufenden Jahres erfolgt der Nachweis der bis dahin angefallenen Kosten und der Mittelabforderung des noch bis zum Jahresende zu erwartenden Finanzbedarfes. Der Gesamtnachweis zum Jahresabschluss ist vom Zuwendungsempfänger zu führen und dem Sportamt vorzulegen.</p>	<p>a) <u>Platzwarte</u> Zuschuss für 1 AE jährlich Eigenanteil mindestens 20 Prozent</p> <p>b) <u>Trainer</u> Alle Trainer sind einheitlich nach dem Qualifikationsschlüssel für hauptamtliche Trainer in Sachsen des LSB Sachsen in Abhängigkeit der beruflichen und sportfachlichen Ausbildung bewertet und erhalten alle den gleichen festgesetzten Anteil des so errechneten Gehalts. Erhöht der LSB Sachsen seine Anteile für die Regionaltrainerstellen nicht, verbleiben alle Trainerstellen einheitlich auf dem bestehenden Niveau für weitere zwei Jahre.</p> <p><i>Regionaltrainer im Projekt des LSB Sachsen</i> Zuschuss für 1 AE jährlich einschl. 3 T€ Sachkosten Anteil LSB mindestens 18 T€ Eigenanteil mindestens 6 T€ Für Trainerstellen, die für die geteilten Stützpunkte wirken, wird der städtische Förderanteil entsprechend anteilig gewährt. Die Finanzierung soll jeweils für einen Olympiazzyklus gesichert werden. Die Förderung der Regionaltrainerstellen hat bei der Trainerstellenförderung Vorrang.</p>	<p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
		<p><i>Talenttrainer im Grundlagen- und Aufbau-training vor einer leistungssportlichen Laufbahn und Nachwuchstrainer</i> Zuschuss für 1 AE jährlich einschl. 1 T€ Sachkosten Eigenanteil mindestens 6 T€</p> <p>Alle Trainerstellen sind im Bereich des Nachwuchssports angesiedelt. Trainerstellen können ausschließlich nur dann finanziert werden, wenn sie in Sportarten/Vereinen angesiedelt sind, die einem Landesstützpunkt bzw. einem Nachwuchsleistungszentrum (A/B/C-Sportarten) zugeordnet sind. Sie sind im Rahmen der Sportförderung der Stadt ausschließlich zur Sicherung des gemeinnützigen Sports der Vereine angesiedelt. Leistungen für Schulsport werden nicht durch Sportfördermittel finanziert.</p> <p>c) Leiter/in des Sportensembles des TSV Einheit Süd Chemnitz e. V. Zuschuss für 0,90 AE jährlich Eigenanteil von mindestens 5 Prozent</p> <p>Nachrangig werden gefördert: d) Geschäftsstellen großer Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern, wenn sie über eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle verfügen: - über 500 Mitglieder 300 € pauschal pro Monat, - über 1 000 Mitglieder 500 € pauschal pro Monat und - über 2 000 Mitglieder 500 € und eine weitere Stelle 300 € pauschal pro Monat.</p>	<p>Neu aufgenommen</p> <p>Neu aufgenommen</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
3.7	<p data-bbox="180 707 628 741">3.7 Förderart – Sport-Jugendarbeit</p> <p data-bbox="180 752 628 835">Die SJC im SSBC ist als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe Träger des Projektes „Sport-Jugendarbeit“ und unterhält als Stützpunkte die Freizeittreffs „Vogelweid“ und Dittersdorfer Straße.</p> <p data-bbox="180 909 628 992">Im Rahmen der direkten Sportförderung werden die finanziellen Aufwendungen, die die SJC im SSBC zu tragen hat, in voller Höhe bereitgestellt. Das bezieht sich auf</p> <ul data-bbox="180 1021 628 1149" style="list-style-type: none"> - maximal fünf Arbeitskräfte, - laufende Betriebskosten der Stützpunkte sowie - Sachkosten für die Ausstattung und Unterhaltung der Stützpunkte. <p data-bbox="180 1312 628 1507">Für Instandhaltungs- oder Werterhaltungsmaßnahmen an den Objekten hat die SJC im SSBC entsprechend der Möglichkeiten Eigenleistungen als Eigenanteil zu erbringen bzw. der SSBC das Potential der ABM oder Ein-Euro-Jobs etc. einzusetzen und zu nutzen. Werterhaltungsmaßnahmen sind vor Beginn mit dem Sportamt abzustimmen.</p> <p data-bbox="180 1507 628 1592">Für die Zuwendungen zu den Personalkosten gelten die allgemeinen Bestimmungen des Punktes 3.6 analog. Für Werterhaltung und Sachkosten soll die maximale Höhe von je</p>	<p data-bbox="636 707 1085 736">3.7 Förderart Sport-Jugendarbeit</p> <p data-bbox="636 752 1085 880">(1) Die Sportjugend Chemnitz (SJC) im SSBC ist als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe Träger des Projektes mobile Sport-Jugendarbeit mit dem „Street-sportsteam“ zur Schaffung von Spiel- und Bewegungs- sowie Inklusionsangeboten für Kinder und Jugendliche.</p> <p data-bbox="636 909 1085 1081">(2) Im Rahmen der direkten Sportförderung werden die finanziellen Aufwendungen, die die SJC im SSBC dafür zu tragen hat, in voller Höhe als Projektförderung bereitgestellt. Das bezieht sich auf:</p> <ul data-bbox="636 1021 1085 1081" style="list-style-type: none"> - die Personalkosten für maximal 2,80 AE und - Sachkosten von 5.000 €. <p data-bbox="636 1149 1085 1283">(3) Für die Zuwendungen zu den Personalkosten gelten die allgemeinen Bestimmungen unter 3.6.1 und 3.6.2. Die vorgesehenen und notwendigen Ausgaben sind in einem detaillierten Antrag darzustellen.</p>	<p data-bbox="1093 752 1543 813">Änderung aufgrund der Neuorganisation der Sportjugend</p> <p data-bbox="1093 1021 1543 1050">Änderung des Förderumfangs</p> <p data-bbox="1093 1149 1543 1178">Neu aufgenommen</p> <p data-bbox="1093 1312 1543 1364">Entfällt, da keine Objekte/Stützpunkte mehr, sondern mobile Sportjugendarbeit</p> <p data-bbox="1513 1559 1543 1588">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>5.000 Euro pro Jahr nicht überschritten werden. Die vorgesehenen und notwendigen Ausgaben sind einzeln und detailliert im Antrag darzustellen.</p> <p>Die Zuwendung wird als Festbetrag gewährt und weist die Zuwendungen für Personal, Betriebs-, Sach- und Werterhaltungskosten einzeln aus. Es werden Quartalsraten ausgereicht.</p>	<p>(4) Die Zuwendung wird als Festbetrag gewährt und weist die Zuwendung für Personal und Sachkosten einzeln aus. Sie wird in Raten zum 15.01., 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines Jahres ausgezahlt.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
3.8	3.8 Förderart – Großsportveranstaltungen	3.8 Förderart Großsportveranstaltungen	
	<p>Zuwendungen können für nationale oder internationale Veranstaltungen gewährt werden, an denen die Stadt ein hervorgehobenes Interesse hat, die über die Stadt- oder Landesgrenzen hinaus bedeutungsvoll sowie öffentlichkeits- und publikumswirksam sind. Teilnehmer dieser Veranstaltungen können auch Berufssportler sein.</p> <p>1. Förderfähig sind exemplarisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewerbung oder Ausrichtung von DM, EM oder WM, - Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft von Chemnitz, - herausragende Veranstaltungen, auch im Kinder- und Jugendsport, wenn der Veranstalter bzw. Ausrichter ein Chemnitzer Verein oder ein Landesfachverband ist. 	<p>(1) Zuwendungen können für nationale oder internationale Veranstaltungen gewährt werden, an denen die Stadt Chemnitz ein hervorgehobenes Interesse hat, die über die Stadt- oder Landesgrenzen hinaus bedeutungsvoll sowie öffentlichkeits- und publikumswirksam sind. Teilnehmer dieser Veranstaltungen können auch Berufssportler sein.</p> <p>(2) Förderfähig sind exemplarisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewerbung oder Ausrichtung von DM, EM oder WM - Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaft von Chemnitz - herausragende Veranstaltungen, auch im Kinder- und Jugendsport, wenn der Veranstalter bzw. Ausrichter ein Chemnitzer Verein oder ein Landesfachverband ist. Die Chemlympics werden einer Großsportveranstaltung gleichgesetzt. 	<p>Keine Änderung</p> <p>Neu aufgenommen/Inklusionsgedanke</p> <p>...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>Abweichend zu den in dieser Richtlinie für die übrigen Förderarten gültigen Förderbedingungen wird für diese Förderung Folgendes bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antragstermin ist der 31. Mai des Vorjahres für das jeweilige Förderjahr. 2. Dem Antrag sind das Finanzkonzept zu Einnahmen und Ausgaben und die Ausschreibung beizufügen. Nicht förderfähig sind: Preis- und Startgelder, Sachpreise sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben. 3. Die Entscheidung, welche Veranstaltung eine Zuwendung erhält, zur Höhe und ob Pauschalbetrag, Anteils- oder Defizitfinanzierung gewährt wird, trifft der Kultur- und Sportausschuss auf Vorschlag des Sportamtes in Abstimmung mit dem SSBC. <p>Die Entscheidung soll im IV. Quartal des Vorjahres unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung im Förderjahr getroffen werden.</p>	<p>(3) Die Entscheidung, welche Veranstaltung eine Zuwendung erhält, zur Höhe und ob Festbetrags-, Anteils- oder Fehlbetragsfinanzierung gewährt wird, trifft der Schul- und Sportausschuss auf Vorschlag des Sportamtes in Abstimmung mit dem SSBC.</p> <p>(4) Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.</p> <p>(5) Ergänzende Regelungen: - Finanzierungskonzept, Ausschreibung sind dem Antrag beizufügen. - Nicht förderfähig sind: Preis- und Startgelder, Speisen und Getränke außerhalb der Wettkampfvorschriften, Sachpreise sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben.</p>	<p>gestrichen, da Termin in Praxis unrealistisch</p> <p>siehe unten Abs. 5*</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>gestrichen, da in Praxis unrealistisch</p> <p>Neu aufgenommen</p> <p>siehe oben (alt Nr. 2)*</p> <p style="text-align: right;">...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	<p>4. Der Verwendungsnachweis wird nach Punkt 2.5 der Richtlinie geführt. Es sind alle mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben offen zu legen. Der Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird für jede einzelne Veranstaltung im Zuwendungsbescheid separat festgelegt.</p> <p>5. Rückforderungen können in Ergänzung des Punktes 2.6 der Richtlinie zinsfrei erhoben, wenn der Verein Gewinn aus der Veranstaltung erzielt oder wenn ein Defizit geringer ist als der Zuwendungsbetrag.</p> <p>6. Die Übernahme weiterer Sach- oder Geldleistungen durch die Stadt für diese geförderten Veranstaltungen wird ausgeschlossen.</p> <p>7. Für Veranstaltungen, die in dieser Förderart eine Zuwendung erhalten, entfallen Zuwendungen, die nach Punkt 3.3 gewährt werden.</p> <p>2. Für Veranstaltungen, zu denen die Stadt selbst als „örtlicher Ausrichter“ agiert, insbesondere als Etappen- oder Startort großer Radsportrundfahrten und/oder für die Lizenzgebühren von der Stadt erhoben werden, werden die finanziellen Mittel analog der Entscheidungsfindung nach Punkt 3.8.1.3, aber gesondert und in der erforderlichen Höhe dargestellt. Für diese Veranstaltungen sollte unter der Leitung des Sportamtes ein Organisationsbüro mit Beteiligung weiterer städtischer Ämter und anderer Behörden gebildet werden.</p>	<p>- Der Verwendungsnachweis wird nach Punkt 6.5 der Richtlinie geführt. Es sind alle mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben offen zu legen. Der Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird für jede einzelne Veranstaltung im Zuwendungsbescheid separat festgelegt.</p> <p>- Rückforderungen können in Ergänzung des Punktes 2.7 der Richtlinie zinsfrei erhoben werden, wenn der Verein Gewinn aus der Veranstaltung erzielt oder wenn ein Defizit geringer ist als der Zuwendungsbetrag.</p> <p>- Die Übernahme weiterer Sach- oder Geldleistungen durch die Stadt Chemnitz für diese geförderten Veranstaltungen wird ausgeschlossen.</p> <p>(6) Für Veranstaltungen, die in dieser Förderart eine Zuwendung erhalten, entfallen Zuschüsse nach Punkt 3.3.2.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>gestrichen, da nicht relevant für direkte Sportförderung</p> <p>...</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
		3.9 Förderart Anschaffung von Sportgeräten	
		<p>(1) Zur Anschaffung eines Sportgeräts kann eine Zuwendung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von 25 Prozent der Kosten, wenn eine weitere Förderung von Bund oder Land gewährt wird, oder - von 50 Prozent ohne weitere Förderung von Bund oder Land als Zuschuss zum Erwerb von Anlagevermögen als Projektförderung gewährt werden. <p>(2) Der Anschaffungspreis für das Gerät muss im Einzelfall mindestens 800,00 € betragen. Für das jeweilige Gerät wird eine Zweckbindungsfrist festgesetzt.</p> <p>(3) Darüber hinaus wird festgelegt, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er anderenfalls zu verfahren hat.</p>	<p>Neu aufgenommen bzw. aus ehem. FA 3.3, Abs. 4</p>
		<p>(4) Sportgeräte im Wert von über 800,00 € unterliegen der Inventarisierungspflicht und der dementsprechend betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Somit sind diese Sportgeräte in den Vermögensnachweis des Vereins (Inventar) aufzunehmen. Die Inventarisierung ist auf der Rechnung unter Angabe der Inventarnummer zu bescheinigen. Der wirtschaftliche Einsatz der Zuwendung ist durch mindestens drei Angebote nachzuweisen.</p>	<p>Neu aufgenommen bzw. aus ehem. FA 3.3, Abs. 4</p>

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
4.	4. Indirekte Sportförderung (Gilt auch für in Chemnitz ansässige Sportverbände) Indirekte Förderungen sind lang- oder kurzfristige kostenlose/mietpreisreduzierte Überlassungen von kommunalem Eigentum und Räumen der Stadt und die Subventionierung von Erbbauzins. Für die Subventionierung des Erbbauzinses ist ein entsprechender Antrag an das Sportamt zu stellen. Das Sportamt prüft, ob eine zeitweise Subventionierung des Erbbauzinses gewährt wird. Tatbestände, die zu einer indirekten Zuwendung führen können, können zum Beispiel sein: - Ausführung einer Investition - zusätzliche finanzielle Belastung des Vereins (durch Kreditaufnahme) - Gefährdung des Sportbetriebes ohne Subventionierung Regelungen des Punktes 2.5 der Richtlinie gelten hier nicht. Das Sportamt ist jedoch berechtigt, jährliche Nachweise darüber abzufordern, dass die Tatbestände für eine indirekte Förderung weiterhin bestehen bleiben. Alle 3 – 5 Jahre ist eine intensive Prüfung der Subventionierungsvoraussetzungen vorzunehmen. Entfallen diese Voraussetzungen, kann entsprechend des Punktes 2.6. widerrufen werden.	4. Förderart der indirekten Sportförderung (1) Indirekte Förderung ist die Subventionierung von Erbbauzins in Form einer Zuwendungsgewährung. (2) Für die Subventionierung des Erbbauzinses ist ein entsprechender Antrag an das Sportamt zu stellen. Das Sportamt prüft, ob eine zeitweise Subventionierung des Erbbauzinses gewährt wird. Tatbestände, die zu einer indirekten Zuwendung führen, können zum Beispiel sein: - Ausführung einer Investition - zusätzliche finanzielle Belastungen des Vereins (durch Kreditaufnahme) - Gefährdung des Sportbetriebes ohne Subventionierung. (3) Die Regelungen des Punktes 2.6 der Richtlinie gelten hier nicht. Das Sportamt ist jedoch berechtigt, jährliche Nachweise darüber abzufordern, dass die Tatbestände für eine indirekte Förderung weiterhin bestehen bleiben. Entfallen diese Voraussetzungen, kann entsprechend die Subventionierung widerrufen werden. (4) Längerfristige Regelungen zur Subventionierung trifft der Schul- und Sportausschuss.	redaktionelle Änderung keine Änderung redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung

Pkt.	Sportförderrichtlinie vom 01.01.2008	Sportförderrichtlinie neue Fassung	Erläuterung
	Hiervon unberührt bleiben die Modalitäten der Beantragung und Abschluss von Erbbaurechtsverträgen.	(5) Hiervon unberührt bleiben die Modalitäten von Beantragung und Abschluss von Erbbaurechtsverträgen.	keine Änderung
5.	5. In-Kraft-Treten	5. In-Kraft-Treten	
(1)	Die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.	Die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.	
(2)	Mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz vom 1. April 2004 (Beschluss B-54/2004) außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz vom 1. Januar 2008 (Beschluss B-296/2007) außer Kraft.	

Stadt Chemnitz · Sozialamt · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Datum 24.08.2020
Unser Zeichen
Durchwahl 0371 488-5581
Auskunft erteilt Frau Liebetrau
Zimmer 105
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail petra.liebetrau@
stadt-chemnitz.de

Beschlussvorlage Nr. B-188/2020 „Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz“

Ich habe der Beschlussvorlage zugestimmt und nutze diese Stellungnahme, um dem Sportamt und dem Stadtsportbund für die gute Zusammenarbeit (auch) in dieser Angelegenheit zu danken.

Das Einbeziehen der Behindertenbeauftragten in die neue Sportförderrichtlinie war ein Auftrag des Stadtrates. Wir alle haben ihn sehr ernst genommen und - unabhängig voneinander aber auch gemeinsam - geschaut, wie gleichberechtigte Teilhabe im Bereich des Chemnitzer Sports gewährt werden kann.

Der Fokus dieser Richtlinie zielt dabei auf alle Vereine, auf barrierefreie Zugänge und inklusive Angebote, auch auf die gezielte Förderung solcher Maßnahmen und Vorhaben.

In der Gesamtschau hatten wir überlegt, ob beim gemeinnützigen Sportbetrieb auch auf eine zusätzlich höhere Berechnungsgrundlage für behinderte Sportler abgestellt werden sollte. Dieser Gedanke wurde nach guter Abwägung wieder verworfen: unter den behinderten Sportlern befinden sich auch und gerade bereits Vertreter der Personengruppen „Kinder und Jugendliche“ sowie „Erwachsene 50 plus“.

Eine nochmalige Unterscheidung wäre m. E. nicht sinnvoll und wenig praktikabel aber auch dem Anliegen der Richtlinie nach einem gleichberechtigten und guten Miteinander aller Sportler nicht förderlich.

Gern stehe ich diesem weiter mit Rat und Tat zu Seite.

Petra Liebetrau
Petra Liebetrau